



# Das neue Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen

Was ändert sich für die VoGs?

# INHALTSVERZEICHNIS

## HINWEISE ZUR NUTZUNG DER BROSCHÜRE

1	Das neue Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen ersetzt die VoG-Gesetzgebung von 1921	3
2	Die wesentlichen Neuerungen, was VoGs anbelangt	4
3	Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach der Reform – von Anfang bis Ende	8
4	Die Auswirkungen des Gesetzes der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) auf VoGs	12
5	Die VoG – Definition – Faktische Vereinigung	20
6	Gründung einer VoG	24
7	Organe einer VoG und deren Funktionsweise	28
8	Von der Kleinst-VoG zu einer großen VoG – Kriterien	30
9	Satzung, Satzungsänderungen und Veröffentlichung	36
10	Innere Ordnung – Geschäftsordnung	40
11	Auflösung einer VoG	44
12	Unterschiedliche Statuten von Mitgliedern und deren Befugnisse	46
13	Haftungsfragen	48
14	Sie haben noch Fragen? – Dann besuchen Sie unsere Webseite	50

NÜTZLICHE ADRESSEN	58
--------------------	----

QUELLEN / LITERATURVERZEICHNIS	59
--------------------------------	----

## Hinweise zur Nutzung der Broschüre



Die vorliegende Broschüre kann Sachverhalte nur verkürzt darstellen. Sie gibt einen Überblick über das neue Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen. In leicht verständlicher Sprache wird die Broschüre insbesondere auf die Aspekte eingehen, die die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoGs) betreffen. Dabei können nicht alle gesetzlichen Änderungen und Aktualisierungen berücksichtigt werden. Deshalb empfehlen wir, die Originalquellen sowie die konsolidierten Gesetzestexte zu konsultieren und entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die Gesetzestexte sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen

**Wir weisen darauf hin, dass diese Broschüre ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind.**

Der Text wurde juristisch geprüft und gibt eine erste fachlich fundierte Auskunft.

Die Broschüre ist eine praktische Hilfe für Vereinsvorstände. Bei der Entwicklung der Broschüre haben wir auf externe Quellen zurückgegriffen. Die Dokumente sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis vermerkt.

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet.

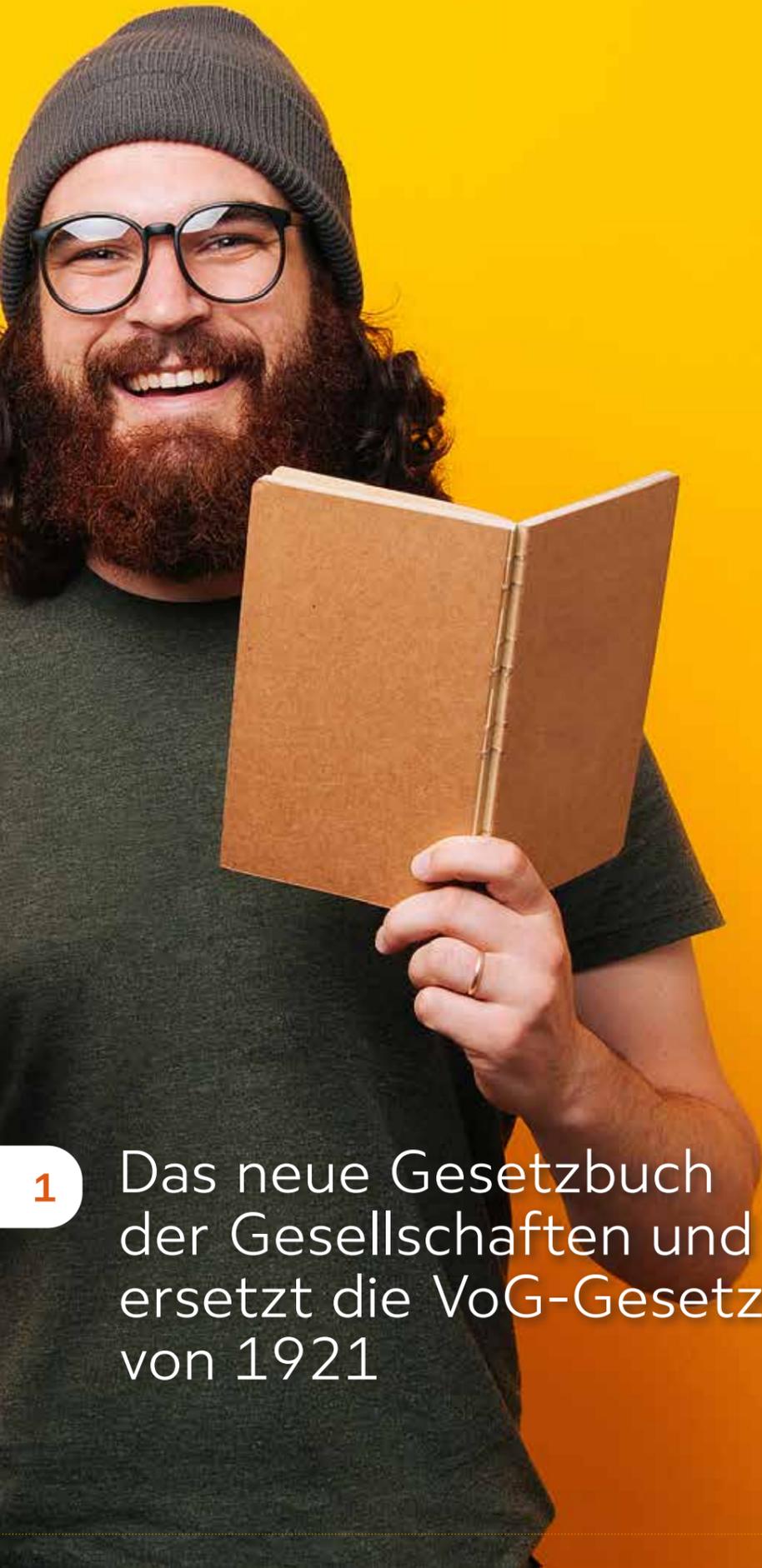
Selbstverständlich ist jedes Geschlecht gemeint, auch wenn nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Zusätzlich zur vorliegenden Broschüre bietet die Servicestelle Ehrenamt des Ministeriums unter dem Motto „Ich habe da mal eine Frage“ regelmäßig Informationsveranstaltungen zu den wesentlichen Aspekten der VoG-Gesetzgebung, zu Steuern und Finanzen sowie zu Versicherungsfragen an. Die aktuellen Termine finden Sie online auf [www.ostbelgienlive.be/ehrenamt](http://www.ostbelgienlive.be/ehrenamt)

Die vorliegende Broschüre ist eine Veröffentlichung im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Projekt „Engagiert in und für Ostbelgien“

**Die Broschüre steht Ihnen auch online auf [www.ostbelgienlive.be/ehrenamt](http://www.ostbelgienlive.be/ehrenamt) als Download zur Verfügung. Bis zur Herausgabe einer neuen Printversion werden Aktualisierungen ausschließlich in der Online-Version vorgenommen.**

Wir freuen uns über Anregungen und Verbesserungsvorschläge.



# 1 Das neue Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen ersetzt die VoG-Gesetzgebung von 1921

Das Gesetz bezüglich der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) oder Code des Sociétés et des Associations<sup>1</sup> vom 23. März 2019 wurde am 4. April 2019 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und trat am 1. Mai 2019 in Kraft. Abgekürzt ist das Gesetz unter der Bezeichnung GGV oder, in französischer Sprache, CSA zu finden.

**Damit ist das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen<sup>2</sup> hinfällig.**

Das GGV sieht jedoch eine Übergangszeit für bereits bestehende Vereinigungen ohne Gewinner-

zielung vor, die die neuen Bestimmungen beachten müssen.

Für neue d. h. neu gegründete Unternehmen, Vereinigungen und Stiftungen tritt das GGV am 1. Mai 2019 in Kraft. Für am 1. Mai 2019 bereits bestehende Unternehmen, Vereinigungen und Stiftungen gilt das GGV ab dem 1. Januar 2020. Bestehende Vereinigungen müssen bis spätestens zum 1. Januar 2024 ihre Satzung entsprechend angepasst haben.

Auszüge aus dem GGV, insbesondere Buch 3 und 9, wurden von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy ins Deutsche übersetzt.<sup>3</sup>

Sie kommen nicht direkt zum Dokument. Deshalb klicken Sie diesen Link an <https://www.scta.be/> und dann auf den Menüpunkt „Handels- und Wirtschaftsrecht“.



Klicken Sie auf das Textblatt.



<sup>1</sup> 23 MARS 2019. - Code des sociétés et des associations-CSA- [https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&table\\_name=loi&cn=2019032309](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_name=loi&cn=2019032309)

<sup>2</sup> 27 JUNI 1921. - Loi du 27 juin 1921 sur les associations sans but lucratif, les fondations, les partis politiques européens et les fondations politiques européennes (Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen) [http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1921062701&table\\_name=loi](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1921062701&table_name=loi)

<sup>3</sup> Deutsche Übersetzung <https://www.scta.be/>

Das GGV besteht aus fünf Teilen:

**Teil 1 (Bücher 1 bis 3)** enthält allgemeine Bestimmungen, die für Unternehmen, Vereinigungen und Stiftungen gelten:

Buch 1 enthält hauptsächlich **Definitionen**, darunter die von Unternehmen, Vereinigungen und Stiftungen;

Buch 2 enthält Bestimmungen über den Namen der juristischen Person, die Formalitäten der **Gründung** und Veröffentlichung, die Nichtigkeit, Verwaltung, Streitbeilegung und **Auflösung**. Diese Bestimmungen gelten für alle Gesellschafts- und Vereinigungsformen (juristischen Personen), sofern nichts anders angegeben ist;

Buch 3 enthält Bestimmungen über den Jahresabschluss. Er enthält im Wesentlichen die Artikel 92 bis 167 des vormaligen Gesellschaftsgesetzbuches.

**Teil 2 (Bücher 4 bis 8)** befasst sich speziell mit den für Gesellschaften und Unternehmen geltenden Regeln:

Buch 4 „Die einfache Gesellschaft“ enthält die Bestimmungen für andere Gesellschaftsformen, in denen die Gesellschafter für die Verpflichtungen der Gesellschaft unbeschränkt haften. Es handelt sich um eine Partnerschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die sich aus einem Gesellschaftsvertrag ergibt;

Die Bücher 5 (GmbH/SRL), 6 (KG/SC) und 7 (AG/SA) befassen sich mit den drei Haupttypen von Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit und beschränkter Haftung für Aktionäre.

Buch 8 befasst sich mit der Zulassung bestimmter Unternehmen als landwirtschaftliche oder soziale Unternehmen.

**Teil 3 (Bücher 9 bis 11) befasst sich mit den Vereinigungen und Stiftungen.**

Eine wesentliche Veränderung ist die Tatsache, dass Vereinigungen in Zukunft Gewinne erzielen, sie aber nicht den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen lassen dürfen.

**Teil 4 regelt die Umstrukturierung (Bücher 12 und 13) und Umwandlung (Buch 14) von Gesellschaften und Vereinigungen.** Teilausgliederungen werden hier erstmals klar geregelt. Buch 14 regelt die Umwandlung von einer Gesellschafts- oder Vereinigungsform in eine andere. Die bestehenden Regeln werden überprüft (unter Berücksichtigung der GmbH/SRL und der KG/SC ohne Kapital), aber durch eine neue Bestimmung für die <sup>4</sup>grenzüberschreitende Umwandlung, d. h. die grenzüberschreitende Verlegung des Sitzes, ergänzt.

**Teil 5 (Bücher 15 bis 18)** enthält die Bestimmungen über die europäischen Gesellschaftsformen: die Europäische Aktiengesellschaft (Buch 15), die Europäische Genossenschaft (Buch 16), die Europäische Politische Partei und die Europäische Politische Stiftung (Buch 17) und die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (Buch 18).

Die Reform des Gesellschafts- und Vereinsrechts beinhaltet Übergangsfristen.<sup>5</sup>

## 1. Mai 2019

Für VoGs, die nach dem 1. Mai 2019 gegründet wurden, gilt das GGV unmittelbar.

## 1. Januar 2020

Ab dem 1. Januar 2020 gilt das GGV für alle, auch die bereits bestehenden VoGs und Stiftungen. VoGs und Stiftungen können sich freiwillig vor dem 1. Januar 2020 (frühestens aber ab dem 1. Mai 2019) dem GGV anschließen. Dazu ist ein Beschluss der Generalversammlung und eine Satzungsänderung erforderlich. Die Bestimmungen des GGV werden auf die VoG anwendbar sein, sobald die Satzungsänderung veröffentlicht ist. Für VoGs, die noch nach der alten Gesetzgebung gegründet wurden gilt: **Anlässlich der ersten Satzungsänderung, die nach dem 1. Januar 2020 erfolgt (aus gleich welchem Grund), muss die neue Satzung an das GGV angepasst werden.**

Allerdings greifen bereits ab 1. Januar 2020 eine Reihe vom Gesetzgeber als wesentlich erachteten Bestimmungen des GGV, unabhängig davon, ob eine Satzungsanpassung bereits erfolgt ist oder nicht.

**Dies sind die sogenannten zwingenden Bestimmungen, von denen die Satzung der Vereinigungen nicht abweichen darf** (z. B. besondere Mehrheiten der Generalversammlung, Regelungen zur Haftung der Verwalter, Regelungen zum Interessenkonflikt, ...). Es bietet sich daher an, zu überlegen, ob die Satzung nicht zeitnah dem GGV angepasst wird, um Schwierigkeiten bei der Anwendung der Gesetzgebung zu vermeiden.

## 1. Januar 2024

Bis spätestens zum 1. Januar 2024 müssen alle VoGs und Stiftungen ihre Satzung entsprechend der neuen Gesetzgebung angepasst haben.

<sup>4</sup> G. Zians und A. Haas, Die Reform des Gesellschaftsgesetzbuches, Internetauftritt 25.04.2018 <https://www.zians-haas.be/de/news/2018/ReformdesGesellschaftsgesetzbuches.php>

<sup>5</sup> Artikel 38-44 des Gesetzes zur Einführung des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereine und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen 3 MARS 2019. - Loi introduisant le Code des sociétés et des associations et portant des dispositions diverses, <http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/2019/03/23/2019040586/justel#LNK0019>

# Die Satzung vor und nach der Reform – ein Vergleich

Die nachfolgende Übersicht stammt von der Webseite MonASBL<sup>6</sup> und ist eine freie Übersetzung.

AVANT Loi de 1921 sur les ASBL	APRÈS Code des sociétés et associations	VORHER VoG-Gesetzgebung 1921	NACHHER Nach dem aktuellen Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV)
Les statuts d'une association mentionnent au minimum :	Les statuts d'une ASBL mentionnent au minimum :	Die Satzung einer Vereinigung muss mindestens enthalten:	Die Satzung einer Vereinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1° Les nom, prénoms et domicile de chaque fondateur, ou, lorsqu'il s'agit d'une personne morale, la dénomination sociale, la forme juridique et l'adresse du siège social.	1° Les nom, prénom(s), domicile de chaque fondateur, ou, lorsqu'il s'agit d'une personne morale, sa dénomination sociale, sa forme légale, son numéro d'entreprise et l'adresse du siège social.	1° Name, Vornamen, Wohnsitz jedes Gründers oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes.	<b>1° Namen, Vornamen und Wohnsitz jedes Gründers</b> oder für juristische Personen Name, Rechtsform, <b>Unternehmensnummer</b> und Adresse ihres Sitzes.
2° La dénomination et l'adresse du siège social de l'association ainsi que l'indication de l'arrondissement judiciaire dont elle dépend.	2° La dénomination et l'indication de la région dans laquelle le siège de l'ASBL est établi.	2° Name und Anschrift des Vereinigungssitzes und Gerichtsbezirk, von dem sie abhängt.	<b>2° Name und Angabe der Region, in der die VoG ihren Sitz hat.</b>
3° Le nombre minimum des membres effectifs. Il ne peut pas être inférieur à trois.	3° Le nombre minimum de membres effectifs. Il ne peut être inférieur à deux. [Pas de limite supérieure]	3° Die Mindestanzahl effektiver Mitglieder. Diese Anzahl darf nicht kleiner als drei sein.	<b>3° Die Mindestanzahl der effektiven Mitglieder.</b> Sie darf nicht weniger als zwei betragen. [Keine Obergrenze].
4° La désignation précise du ou des buts en vue desquels l'association est constituée.	4° La description précise du but désintéressé qu'elle poursuit et des activités qui constituent son objet. [La loi n'impose en revanche pas que les activités mises en place pour y parvenir soient exposées ]	4° Die genaue Bezeichnung des Zwecks oder der Zwecke, für die die Vereinigung gegründet wurde.	<b>4° Eine genaue Beschreibung des uneigennützigen Zwecks,</b> den sie verfolgt, und der Tätigkeiten, die ihren Gegenstand bilden. [Das Gesetz verlangt jedoch nicht, dass die zur Erreichung dieses Zwecks eingerichteten Aktivitäten dargelegt werden]

<sup>6</sup> MonASBL, Internetauftritt vom <https://www.monasbl.be/info/la-mise-en-conformite-de-mes-statuts>

## 2 Die wesentlichen Neuerungen, was VoGs anbelangt

AVANT Loi de 1921 sur les ASBL	APRÈS Code des sociétés et associations	VORHER VoG-Gesetzgebung 1921	NACHHER Nach dem aktuellen Gesetz der Gesellschaf- ten und Vereinigungen (GGV)
5° Les conditions et formalités d'admission et de sortie des membres.	5° Les conditions et formalités d'admission et de sortie des membres.	5° Die Bedingungen und Formalitäten für Beitritt und Austritt von Mitgliedern.	5° Die Bedingungen und Formalitäten für <b>Beitritt und Austritt von Mitgliedern</b> .
6° Les attributions et le mode de convocation de l'assemblée générale ainsi que la manière dont ses résolutions sont portées à la connaissance des membres et des tiers.	6° Les attributions et le mode de convocation de l'assemblée générale ainsi que la manière dont ses résolutions sont portées à la connaissance des membres et des tiers. [La procédure de convocation de l'assemblée générale est prévue par la Loi]	6° Die Befugnisse und die Art und Weise der Einberufung der Generalversammlung sowie die Art und Weise, in der ihre Beschlüsse den Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden.	6° Die Befugnisse und die Art und Weise der Einberufung der <b>Generalversammlung</b> sowie die Art und Weise, in der ihre Beschlüsse den Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden. [Das Verfahren für die Einberufung der Generalversammlung wird durch das Gesetz festgelegt].
7° a) Le mode de nomination, de cessation de fonctions et de révocation des administrateurs l'étendue de leurs pouvoirs et la manière de les exercer, en agissant soit individuellement, soit conjointement, soit en collège, ainsi que la durée de leur mandat.	7° a) Le mode de nomination et de cessation de fonctions des administrateurs, ainsi que la durée de leur mandat.	7° a) Die Art und Weise der Ernennung, der Beendigung des Amtes und der Abberufung der Verwalter, der Umfang ihrer Befugnisse und die Art und Weise ihrer Ausübung, sei es einzeln, gemeinsam oder als Kollegium, sowie die Dauer ihres Mandats.	7° a) Die Art und Weise der <b>Ernennung und Beendigung des Amtes der Verwalter</b> sowie die Dauer ihres Mandats.
b) Le cas échéant, le mode de nomination, de cessation de fonctions et de révocation des personnes habilitées à représenter l'association, l'étendue de leurs pouvoirs et la manière de les exercer, en agissant soit individuellement, soit conjointement, soit en collège.	b) Le cas échéant, le mode de nomination et de cessation de fonctions des personnes habilitées à représenter l'ASBL, l'étendue de leurs pouvoirs et la manière de les exercer, en agissant soit individuellement, soit conjointement, soit en collège, ainsi que la durée de leur mandat.	b) Gegebenenfalls die Art und Weise der Ernennung, des Ausscheidens aus dem Amt und der Abberufung der Personen, die berechtigt sind, die Vereinigung zu vertreten, den Umfang ihrer Befugnisse und die Art und Weise, in der sie entweder einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln.	b) Gegebenenfalls die Art und Weise der Ernennung und Beendigung des Amtes <b>der zur Vertretung der VoG befugten Personen</b> , den Umfang ihrer Befugnisse und die Art und Weise, in der sie entweder einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, sowie die Dauer ihres Mandats.

AVANT Loi de 1921 sur les ASBL	APRÈS Code des sociétés et associations	VORHER VoG-Gesetzgebung 1921	NACHHER Nach dem aktuellen Gesetz der Gesellschaf- ten und Vereinigungen (GGV)
c) Le cas échéant, le mode de nomination, de cessation de fonctions et de révocation des personnes déléguées à la gestion journalière de l'association, l'étendue de leurs pouvoirs et la manière de les exercer, en agissant soit individuellement, soit conjointement, soit en collège.	c) Le cas échéant, le mode de nomination et de cessation de fonctions des personnes déléguées à la gestion journalière de l'ASBL, l'étendue de leurs pouvoirs et la manière de les exercer, en agissant soit individuellement, soit conjointement, soit en collège, ainsi que la durée de leur mandat.	c) Gegebenenfalls die Art und Weise der Ernennung, des Ausscheidens aus dem Amt und der Abberufung von Personen, die mit der laufenden Geschäftsführung der Vereinigung betraut sind, den Umfang ihrer Befugnisse und die Art und Weise, in der sie entweder einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln.	c) Gegebenenfalls die Art und Weise der Ernennung und des Ausscheidens aus dem Amt der Personen, die mit der <b>laufenden Geschäftsführung</b> der VoG betraut sind, den Umfang ihrer Befugnisse und die Art und Weise, in der sie entweder einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, sowie die Dauer ihres Mandats.
8° Le montant maximum des cotisations ou des versements à effectuer par les membres.	8° Le montant maximum des cotisations ou des versements à effectuer par les membres. [Ou l'absence de cotisation]	8° Der Höchstbetrag der Beiträge oder Einzahlungen, zu denen Mitglieder verpflichtet sind.	8° <b>Der Höchstbetrag</b> der Beiträge oder Einzahlungen, zu denen Mitglieder verpflichtet sind [Oder das Fehlen von Beiträgen].
9° La destination du patrimoine de l'association en cas de dissolution, lequel doit être affecté à une fin désintéressée.	9° Le but désintéressé auquel l'ASBL doit affecter son patrimoine en cas de dissolution.	9° Die Zweckbestimmung des Vermögens der Vereinigung im Falle ihrer Auflösung, das zu einem uneigennützigem Ziel zu verwenden ist.	9° Der uneigennützige Zweck, zu dem <b>die VoG bei Auflösung ihr Vermögen verwenden muss</b> .
10° La durée de l'association lorsqu'elle n'est pas illimitée.	10° La durée de l'association lorsqu'elle n'est pas illimitée	10° Die Dauer der Vereinigung, wenn sie nicht unbestimmt ist.	10° <b>Die Dauer</b> der Vereinigung, wenn sie nicht unbestimmt ist.
	11° La désignation précise de l'adresse à laquelle le siège de l'ASBL est établi et, le cas échéant, l'adresse électronique et le site internet de l'ASBL.		11° <b>Die genaue Angabe der Adresse</b> , an der die VoG ihren Sitz hat, und gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Website der VoG.
	12° L'identité des administrateurs. Le cas échéant, celle des personnes déléguées à la gestion journalière et des personnes habilitées à représenter l'ASBL et du commissaire		12° <b>Die Identität der Verwalter</b> und gegebenenfalls die Identität der Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt sind, der Personen, die zur Vertretung der VoG befugt sind, und des Kommissars.
	13° Si l'ASBL compte des membres adhérents : les droits et obligations de ces membres.		13° Falls die VoG Fördermitglieder hat: die <b>Rechte und Pflichten dieser Mitglieder</b> .



### 3 Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach der Reform - von Anfang bis Ende<sup>7</sup>

Der nachfolgende Text dieses Kapitels ist der Broschüre des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz entnommen und wird in einer freien Übersetzung übernommen. Originaltitel: « L'asbl après la réforme : du début à la fin ».

Die Broschüre wurde vor der definitiven Verabschiedung des Gesetzes erstellt. Insofern können geringfügige Abweichungen existieren. Die Broschüre gibt aber einen guten Überblick über die Reform. Die Referenzen zu den einzelnen Artikeln beziehen sich auf das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen - GGV (Code des sociétés et des associations - CSA) so wie es letztlich verabschiedet wurde.

Was die Reform des Wirtschaftsrechts betrifft, so ist der erste Schritt am Ziel angekommen. Seit dem 11. September 2017 können Unternehmer von einem reformierten und effizienten Insolvenz- und Konkursrecht profitieren. Es trat am 1. Mai 2018 in Kraft. Der zweite Schritt betrifft die Reform des Gesellschaftsrechts, das am 1. November 2018 in Kraft getreten ist.

#### Das Unternehmensgericht ist zuständig für VoGs

Das Handelsgericht wird in ein Unternehmensgericht umgewandelt. Dieses Gericht ist für Streitigkeiten

zwischen allen Unternehmen zuständig. Da die gemeinnützige Vereinigung zu einem Unternehmen im Sinne des Gesetzes wird, ist im Prinzip das Unternehmensgericht für Streitigkeiten zuständig und nicht mehr das Gericht erster Instanz (Artikel 573 und 574 des Gerichtsgesetzbuches - Code judiciaire).

Das Unternehmensgericht setzt sich aus Berufs- und Laienrichtern zusammen. Zu letzteren gehören auch Personen aus dem Freiwilligensektor. Künftig werden alle Streitigkeiten, bei denen die besonderen Merkmale von Vereinigungen berücksichtigt werden müssen, von spezialisierten, mit dem Sektor vertrauten Richtern behandelt.

Landwirte, gemeinnützige Organisationen und die freien Unternehmen werden ebenfalls zu Unternehmen im Sinne des Gesetzes.

#### Die Reform erfolgte in mehreren Etappen

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen für Vereinigungen. Die Angabe der Paragraphen bezieht sich auf das „Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen -GGV“ (« Code des Sociétés et des Associations - CSA »).

## Zwei statt drei Gründungsmitglieder

3.1

Nach altem Recht waren drei Gründer erforderlich. Jetzt reichen zwei Gründer aus (Art. 1:2 und 9:2 GGV). Ist die Anzahl der Gründer kleiner als

zwei, kann das Unternehmensgericht die Nichtigkeit des Vereins aussprechen (Art. 9:4 GGV).

## Zusammensetzung des Verwaltungorgans<sup>8</sup>

3.2

Das GGV sieht vor, dass die Vereinigung von einem kollegialen Verwaltungsorgan mit mindestens drei Verwaltern, die natürliche oder juristische Personen (z. B. VoGs) sind, verwaltet wird. Sofern und solange die Vereinigung weniger als drei Mitglieder hat, kann das Verwaltungsorgan aus zwei Verwaltern bestehen. Solange das Verwaltungsorgan nur zwei Mitglieder hat, verliert jede Bestimmung, die einem Mitglied des Verwaltungorgans eine ausschlaggebende Stimme gewährt, automatisch ihre Wirkung. Im Gegensatz zum Gesetz von 1921, das vorsah,

dass „die Zahl der Verwalter auf jeden Fall immer geringer sein muss als die Zahl der Generalversammlungsmitglieder der Vereinigung“, könnten die beiden Organe (Verwaltungsrat und Generalversammlung) künftig aus den gleichen zwei Personen bestehen. Diese Bestimmung ist insofern höchst fragwürdig, da die Kontrolle der Generalversammlung nicht mehr über den Verwaltungsrat ausgeübt werden könnte, was im Hinblick auf eine gute Vereinsführung problematisch ist.

<sup>7</sup> Broschüre des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz « L'asbl après la réforme : du début à la fin », Internetaufruf am 03.10.2018, Service public fédéral justice, Nouvelles 07/06/2018 [https://justice.belgium.be/fr/nouvelles/autres\\_communiqués\\_115](https://justice.belgium.be/fr/nouvelles/autres_communiqués_115)

<sup>8</sup> Le nouveau Code des sociétés et des associations - Quelles conséquences pour les ASBL ?, Sophie Ortega – juriste, CODEF Info, Mars 2019 <https://www.codef.be/wp-content/uploads/2019/04/CODEF-Info-Mars-2019-Code-des-sociétés.pdf>

### 3.3 Verpflichtungen einer "Vereinigung in Gründung"

Bisweilen ist es erforderlich, bereits vor der Gründung der Vereinigung Verpflichtungen im Namen und für Rechnung der zu gründenden Vereinigung einzugehen. Die neue Vereinigung hat die Verpflichtung, innerhalb von drei Monaten nach ihrer Gründung die in ihrem Namen vor der Gründung eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen (Art. 2 Abs. 2 GGV). Früher betrug die Frist sechs Monate. Geschieht

dies nicht, haften die Personen, die im Namen der in Gründung befindlichen Vereinigung Verpflichtungen eingehen (z. B. Verträge unterzeichnen) persönlich und gesamtschuldnerisch für diese Verbindlichkeiten. Gleiches gilt, wenn die Vereinigung spätestens zwei Jahre nach Eingehen dieser Verpflichtung immer noch nicht gegründet ist.

### 3.4 Frist zur Einreichung der Gründungsakte

Früher gab es keine Frist für die Einreichung der Gründungsurkunde einer Vereinigung (VoG). Die neue Gesetzgebung sieht eine 30-tägige Anmeldefrist für

alle Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht beim Unternehmensgericht vor (Art. 2:9 GGV).

### 3.5 Gerichtsbezirk

Die VoG ist nicht mehr verpflichtet, in der Satzung den Gerichtsbezirk anzugeben, in dem sich ihr Sitz befindet. Es wird eine einheitliche Terminologie der

„Niederlassung“ geschaffen, die den ehemaligen Begriff „Betriebszentrale“ ersetzt (Art. 2:33 GGV).

### 3.6 Mitgliederverzeichnis

Das Mitgliederverzeichnis kann nun auch in elektronischer Form geführt werden (Art. 9:3, § 1 GGV).

### 3.7 Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder müssen nun ausschließlich in der Satzung und nicht mehr in der Geschäftsordnung verankert werden (Art. 9:3 § 2 GGV).

Bei Austritt und Ausschluss von Mitgliedern ist das Recht auf Verteidigung klarer formuliert (Art. 9:23 GGV). Die Pflicht zur vorherigen Anhörung des Mitglieds ist im GGV ausdrücklich festgelegt.

### Verbindliche Angaben zu Rechtsakten

3.8

Alle Rechtsakten, die für eine Vereinigung bindend sind, müssen vor oder nach dem Namen der unterzeichnenden Person angeben, in welcher Eigenschaft dieser Vertreter handelt. (Art. 2:53

GGV). Bei jeder Korrespondenz (Brief, E-Mail, Webseite, soziale Medien etc.) müssen die Rechtsform „VoG“, die Unternehmensnummer und die Adresse angegeben werden.

### Mandat des Verwalters

3.9

Für alle VoGs ist festgelegt, dass die Generalversammlung befugt ist, die finanziellen und sonsti-

gen Bedingungen für das Mandat eines Verwalters festzulegen (Art. 2:49 GGV).

### Adresse des Verwalters

3.10

VoGs haben nun die Möglichkeit, die Adresse eines Verwalters frei zu wählen (Art. 2:54 GGV). Damit haben die Mitglieder eines Verwaltungsorgans nun die Möglichkeit, ihren Wohnsitz für alle Angelegenheiten, die die Erfüllung ihres Mandats betreffen, am Sitz der Vereinigung zu wählen und müssen

ihre Privatadresse nicht preisgeben. Wird diese Wahl des Wohnsitzes öffentlich bekannt gemacht, kann sie gegen Dritte durchsetzbar sein. So kann beispielsweise eine Einladung an das Mitglied des Verwaltungsorgans unter dieser Adresse gültig zugestellt werden.

### Vertretung einer juristischen Person im Verwaltungsrat

3.11

Von nun an muss die juristische Person (also eine VoG), die ein Verwaltungsmandat innerhalb einer

VoG übernimmt, auch eine natürliche Person als ständigen Vertreter benennen (Art. 2:55 GGV).

### Beratung und Nichtigkeit von Entscheidungen

3.12

Die Regeln in Bezug auf die Beratung, Entscheidung und die Nichtigkeit von Beschlüssen der Organe (Verwaltungsrat und Generalversammlung), auch in Bezug auf VoGs, lauten wie folgt (Art. 2:41 bis 2:48 GGV):  
Im Prinzip werden die Beschlüsse in den Organen der Vereinigung mit einfacher Mehrheit der

anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Nicht berücksichtigt werden Abwesenheiten, ungültige Stimmen und Enthaltungen. Im Falle von Satzungsänderungen gilt eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Details sind unter anderem im Kapitel "Unterschiedliche Mehrheiten bei Beschlüssen der Generalversammlung" (Punkt 7.4) beschrieben.

## Jahresabschlüsse, Buchhaltung und Hinterlegung

Die Verpflichtung zur Buchführung ist im Wirtschaftsgesetzbuch (Code de droit économique) Artikel III.82 bis III.95 ausführlich beschrieben.

Die Pflicht zur Hinterlegung der Jahresrechnung bleibt im Vereinigungs- und Stiftungsrecht unverändert.

„Das Verwaltungsorgan erstellt jedes Jahr einen Jahresabschluss, dessen Form und Inhalt vom König festgelegt werden. Der Jahresabschluss der VoG oder IVoG sowie das Budget für das Geschäftsjahr, das auf das Geschäftsjahr folgt, auf das sich dieser Jahresabschluss bezieht, müssen der Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.“ [...] <sup>9</sup>

**Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres muss die ordentliche Generalversammlung durchgeführt werden.**

Die Hinterlegung des Jahresabschlusses muss innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen.<sup>10</sup>

Informationen zur Hinterlegung des Jahresabschlusses finden Sie auch auf der Webseite der Belgischen Nationalbank.<sup>11</sup>

Ausführliche Informationen, unter anderem auch zur vereinfachten Buchführung, sind auf der Webseite der « Commission des Normes Comptables »<sup>12</sup> zu finden.

Wenn eine VoG die Hinterlegung des Jahresabschlusses nicht vornimmt, kann sie aufgelöst werden.

### Belgische Nationalbank (Banque-Carrefour des Entrepreneurs - BCE)

Da die Vereinigung als Unternehmen betrachtet wird, muss sich die VoG aktiv über den Unternehmensschalter bei der Belgischen Nationalbank als „eintragungspflichtiges Unternehmen“ (Artikel III.49 des Wirtschaftsgesetzbuches) registrieren lassen. Die Verpflichtung zur aktiven Registrierung gilt nur zu einem vom König festgelegten Datum, nach dessen Ablauf die Vereinigung noch sechs Monate Zeit hat, sich registrieren zu lassen. Der Unternehmensschalter ist mit der Belgischen Nationalbank verbunden, die die Digitalisierung benutzerfreundlicher machen wird. (Artikel 257 und 260 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. April 2018 über die Reform des Gesellschaftsrechts). Die Registrierung der Vereinigung ist kostenlos (Art. III.50, § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches).

## Eine VoG darf gewinnbringend arbeiten

VoGs sind jetzt in der Lage, jede Tätigkeit und damit auch gewinnbringende Tätigkeiten auszuüben. Für die Vereinigungen „ohne Gewinnerzielungsabsichten“ wird es daher keine Einschränkung der Tätigkeit mehr geben. Allerdings ist diese fundamentale Neuerung mit Vorsicht zu betrachten. Siehe dazu auch die Ausführungen unter anderem in den Punkten 5.1 und 5.3.

Auch die Unterscheidung zwischen VoGs und Unternehmen wird nicht mehr auf der Grundlage des

Gewinns getroffen. Die VoG zeichnet sich dadurch aus, dass sie ihre Erlöse **nur für ihren uneigennütigen Zweck verwenden kann** (Art. 1:2 GGV). Eine VoG darf daher weder direkt noch indirekt Gewinne ausschütten, es sei denn, dies ist notwendig, um seinen uneigennütigen Zweck zu erreichen (Art. 1:2, 1:4 und 9:4, 5° GGV). Jede Handlung, die dieses Verbot verletzt, ist nichtig (Art. 1:2 GGV). Dies kann auch zur Auflösung der Vereinigung führen. (Art. 2:113 GGV).

## Das Unternehmensgericht ist zuständig für VoGs

Das Handelsgericht wurde in ein Unternehmensgericht umgewandelt. Dieses Gericht ist für Streitigkeiten zwischen allen Unternehmen zuständig. Da die gemeinnützige Vereinigung nun Unternehmen im Sinne des Gesetzes ist, ist im Prinzip das Unternehmensgericht für alle Streitigkeiten zuständig und nicht mehr das Gericht erster Instanz (Artikel 573 und 574 des Gerichtsgesetzbuches - Code judiciaire).

Das Unternehmensgericht setzt sich aus Berufs- und Laienrichtern zusammen. Zu letzteren gehören auch Personen aus dem Freiwilligensektor. Künftig werden alle Streitigkeiten, bei denen die besonderen Merkmale von Vereinigungen berücksichtigt werden müssen, von spezialisierten mit dem Sektor vertrauten Richtern behandelt.

## Auflösung (Liquidation) einer Vereinigung

Die Vereinigung kann in verschiedenen Situationen aufgelöst werden (Art. 2:109 GGV):

**Freiwillig:** durch einen Beschluss der Generalversammlung (Art. 2:110 GGV).

**Von Rechts wegen:** nach Ablauf der Dauer, für die sie gegründet wurde oder durch die Erfüllung einer ausdrücklichen auflösenden Bedingung, die Kraft der Satzung an die Vereinigung geknüpft ist (Art. 2:111 GGV).

**Durch Beschluss des Gerichts,** wenn die Vereinigung (Art. 2:113 GGV)

- nicht in der Lage ist, die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen;
- ihr Vermögen oder ihre Einkünfte zu einem anderen Zweck als dem, für den sie gegründet wurde, verwendet;
- gegen das Verbot verstößt, ihren Gründern, Mitgliedern, Verwaltern oder anderen Personen direkte oder indirekte Vermögensvorteile zu verteilen oder zu beschaffen oder im Allgemei-

nen gegen das GGV oder die öffentliche Ordnung oder in schwerwiegender Weise gegen seine Satzung verstößt;

- der Pflicht zur Hinterlegung des Jahresabschlusses nicht nachgekommen ist, es sei denn, der fehlende Jahresabschluss wird hinterlegt vor Abschluss der entsprechenden Verhandlung vor dem Unternehmensgericht, das über die Auflösung der Vereinigung zu befinden hat;
- weniger als zwei Mitglieder zählt.

Im Gegensatz zum Gesetz von 1921 ist die Liquidation der Vereinigung im GGV (Art. 2:113 bis Art. 2:139 GGV) detailliert geregelt, so u. a.:

- zwingende gerichtliche Bestätigung der Bezeichnung des Liquidators im Falle einer Defizitliquidation (Art. 2:119 GGV);
- Wiedereröffnung einer bereits abgeschlossenen Liquidation, wenn vergessene Vermögenswerte später wiederauftauchen (Art. 2:138 GGV);
- Möglichkeit der Auflösung und sofortiger Liquidation in einem Zug (Art. 2:135 GGV).

<sup>9</sup> Art. 3:47 § 1 - GGV

<sup>10</sup> Art. 3:47 § 7 - GGV

<sup>11</sup> <https://www.nbb.be/de/bilanzzentrale/hinterlegen>

<sup>12</sup> TITRE 4. — Comptes annuels des ASBL, AISBL et fondations qui tiennent une comptabilité simplifiée, <https://www.cnc-cbn.be/fr/node/2143>

## 3.17 Insolvenz

Die VoG kann für zahlungsunfähig erklärt werden. Dadurch erhält sie die Möglichkeit, finanzielle Schwierigkeiten korrekt, geordnet und unter

gebührender Berücksichtigung der Rechte Dritter durch eine gerichtliche Reorganisation oder einen Konkurs zu bewältigen.

## 3.18 Restrukturierung und Umwandlung (Transformation) in eine andere Gesellschaftsform

Im Gegensatz zu den Gesellschaften gab es bis zum 1. Mai 2019 keine klare Vorgabe, wenn Vereinigungen Fusionen, Aufspaltungen und Abspaltungen vornehmen wollten. Diese Operationen werden in der Fachsprache als „Reorganisation bzw. Restrukturierung“ bezeichnet. Das gleiche gilt für die Einbringung von Aktiva (zum Beispiel: eine VoG bringt in eine andere VoG einen Teil ihres Vermögens ein). Da es sich hier um komplexe rechtliche Vorgehensweisen handelt, sollte der Rat von Fachleuten eingeholt werden.

Eine normale VoG kann in eine internationale VoG (IVoG / AISBL) umgewandelt werden und umgekehrt. (Art. 14:46 bis 14:50 GGV).

Eine Vereinigung kann auch in eine Genossenschaft umgewandelt werden, die als soziales Unternehmen anerkannt ist (Art. 14:37 bis 14:45 GGV).

## 3.19 Steuern und Abgaben

Was die Besteuerung betrifft, so gelten weiterhin die alten Regeln. VoGs unterliegen grundsätzlich der Steuer für juristische Personen (Steuererklärung der VoGs) (Art. 181 und 182 CIR '92).

Die Vereinigung läuft Gefahr, Körperschaftssteuer zahlen zu müssen, wenn gewinnbringende wirtschaftlich/kommerzielle Aktivitäten überhand nehmen.

## 3.20 Einsatz von Freiwilligen

Jede nicht-rechtsfähige Vereinigung (faktische Vereinigung – association de fait) oder juristische Person (VoG) des öffentlichen oder privaten Rechts, die keinen Erwerbszweck verfolgt, kann Freiwillige

einsetzen (Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen). Eine VoG kann daher Freiwillige für Aktivitäten engagieren, mit denen sie ihr uneigennütziges Ziel verfolgt.



## 4 Die Auswirkungen des Gesetzes der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) auf VoGs<sup>13</sup>

Das neue Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen - GGV (Code des sociétés et des associations - CSA) trat offiziell am 1. Januar 2020 für alle VoGs in Kraft, die ihre Satzung noch nicht entsprechend angepasst haben. Seit dem 1. Januar 2020 gelten die verbindlichen Bestimmungen somit

für alle VoGs, aber die Vereinigungen haben eine zusätzliche Frist bis zum 1. Januar 2024, um ihre Satzung anzupassen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind maßgeblich, auch wenn die Satzung noch nicht angepasst wurde.

### Mitglieder 4.1

Das GGV hat die Begrifflichkeiten **der verschiedenen Arten von Mitgliedern** (Gründer, Fördermitglieder) aufgegeben, obwohl diese Unterscheidung weiterhin in der Satzung möglich ist.

davon, ob ein Kommissar bestellt wird oder nicht, weiterhin zulässig ist.

Das GGV regelt nun auch die **Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis**, die unabhängig

Wenn es nur zwei Mitglieder gibt, ist es erlaubt, nur zwei Verwalter zu haben. Darüber hinaus ist nun auch die Kooptation möglich, sofern die Satzung dies nicht ausschließt.

### Verwalter mit mehreren „Hüten“ 4.2

Seit dem 1. Januar 2020 kann eine natürliche Person nur noch in einer einzigen Eigenschaft (Funktion) in einem Verwaltungsorgan sitzen.

**zige juristische Person, zum Beispiel eine VoG, dauerhaft als deren ständiger Vertreter vertreten.** Diese natürliche Person darf darüber hinaus nicht gleichzeitig selbst ein Mandat als Verwalter ausüben. Eine juristische Person wird daher nicht als ständiger Vertreter ernannt werden können.

Ab dem 1. Januar 2020 **kann eine natürliche Person im Verwaltungsrat nur noch eine ein-**

### Buchführung 4.3

Die doppelte Buchführung ist die Regel für eine VoG. Es gibt Ausnahmen für eine kleine VoG, die eine vereinfachte Buchführung machen darf. Wenn man als VoG eine vereinfachte Buchführung machen darf, **dann muss diese innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts hinterlegt werden.**

**sammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.**

In der Regel endet das Geschäftsjahr am 31. Dezember eines Jahres (es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes), so dass die Jahresrechnung bis zum 30. Juni hinterlegt sein muss.

**Die Jahresrechnung und das Budget für das folgende Geschäftsjahr müssen der Generalver-**

<sup>13</sup> L'impact du CSA sur votre ASBL, Irene Tromp, février 12, 2020, [https://bofidi.eu/fr/\\_\\_\\_trashed-2/](https://bofidi.eu/fr/___trashed-2/)

## 4.4 Lösung von Interessenkonflikten<sup>14</sup>

Das GGV hat eine Regelung für Interessenkonflikte von VoGs eingeführt.

Wenn der Verwaltungsrat einen Beschluss oder eine Entscheidung über eine (finanzielle) Transaktion treffen muss, die in seinen Zuständigkeitsbereich fällt und für die ein anwesender Verwalter direkt oder indirekt ein Eigentumsrechtliches Interesse hat, das mit dem Interesse der Vereinigung in Konflikt steht, muss der betreffende Verwalter die anderen Verwalter informieren, bevor der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und Erläuterung der Art dieses Interessenkonflikts werden in das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats aufgenommen. Dieser Verwalter darf nicht an den Beratungen des Verwaltungsrats teilnehmen und muss sich in diesem Punkt der Stimme enthalten.

Sollten alle Verwalter einen Interessenkonflikt haben, ist der Beschluss oder die Transaktion der Generalversammlung vorzulegen; wenn die Generalversammlung den Beschluss oder die Transaktion genehmigt, kann der Verwaltungsrat diese(n) umsetzen.

Bei einer großen VoG muss der Verwaltungsrat im Protokoll die Art der fraglichen Entscheidung oder Transaktion und ihre finanziellen Folgen für die VoG beschreiben. Schließlich werden im Protokoll auch die Gründe für die endgültige Entscheidung angegeben. Der Teil des Protokolls, der sich auf den Interessenkonflikt bezieht, wird in den Jahresbericht oder in das mit dem Jahresabschluss eingereichte Dokument aufgenommen. Hat die VoG einen Kommissar bestellt, wird ihm das Protokoll der Sitzung zugesandt.

## 4.5 Vergütung der Verwalter

Die Vergütung der Verwalter muss nun von der Generalversammlung festgelegt werden. Dies ist nicht länger eine Restkompetenz des Verwaltungsrates.

## 4.6 Angaben, die zwingend bei Dokumenten und Korrespondenz der VoG genannt werden müssen

- der Name
- die Rechtsform
- die Adresse des Sitzes
- die Unternehmensnummer
- die Bezeichnung "Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht" oder die Abkürzung "VoG", gefolgt von der Erwähnung des zuständigen Unternehmensgerichts
- Falls offiziell in der Satzung erwähnt: die E-Mail-Adresse und die Website. Wenn man in der Satzung die offizielle E-Mail-Adresse und

die Webseite angibt, dann sind diese Angaben rechtsverbindlich<sup>15</sup> und **müssen** bei jeder Korrespondenz der VoG mit angegeben werden.

- Falls zutreffend, bei allen Dokumenten und bei jeder Korrespondenz den Zusatz, dass sich die VoG in Gründung befindet bzw. dass sich die VoG in Liquidation befindet.

## 4.7 Verfahren für Entscheidungen des Verwaltungsrats

- Eine rein schriftliche – aber zwingend einstimmige – Entscheidung des Verwaltungsrats ist möglich, außer für die Entscheidungen, für die die Satzung dies ausdrücklich ausschließt.
- Das Protokoll des Verwaltungsrats muss vom Vorsitzenden und den Verwaltern, die es beantragen, unterzeichnet werden.
- Eine Vollmacht für den Fall der Abwesenheit bei der Sitzung des Verwaltungsrats kann nur von einem anderen Verwalter erteilt werden.
- Die Regelung für den Umgang mit Interessenkonflikten: Wenn der Verwaltungsrat einen Beschluss oder eine Entscheidung über eine (finanzielle) Transaktion treffen muss, bei der ein Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt ein Eigentumsrechtliches Interesse hat, das mit dem Interesse der Vereinigung in Konflikt steht, muss der betreffende Verwalter die anderen Verwalter informieren, bevor der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst. Der Interessenkonflikt wird im Protokoll festgehalten.

## 4.8 Neue Regeln für den Ablauf der Generalversammlung

- Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens **15 Tage** im Voraus verschickt werden, kann aber jetzt auch per E-Mail verschickt werden (wenn die Satzung diese Möglichkeit vorsieht);
- Verwalter, die nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, und Kommissare können nun auch zur Generalversammlung eingeladen werden, um Fragen zu den Tagesordnungspunkten zu beantworten;
- Über die Entlastung der Verwalter und Kommissare muss nun ausdrücklich und getrennt abgestimmt werden;
- Nur die abgegebenen Stimmen zählen: Abwesenheiten, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mehr berücksichtigt und gelten auch nicht als Nein-Stimmen;
- Es gelten neue Regeln zum Ausschluss eines Mitglieds. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung genannt werden. Das Mitglied muss vor der Entscheidung angehört werden. Der Ausschluss darf nur von der Generalversammlung entschieden werden, mit zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder und mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

<sup>14</sup> Art. 9:8 GGV

<sup>15</sup> Art. 2:31, GGV



# Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht - VoG<sup>16</sup>

Die Definition einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) im Vergleich

Alte Definition einer VoG gemäß Artikel 1 des VoG-Gesetzes von 1921	Neue Definition einer VoG gemäß Art. 1:2 des neuen Gesellschaftsrechts
<p>„Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ist eine Vereinigung, die keine Industrie- oder Handelsgeschäfte betreibt und die ihren Mitgliedern keinen materiellen Gewinn zu verschaffen sucht.“</p> <p>(« L'association sans but lucratif est celle qui ne se livre pas à des opérations industrielles ou commerciales, et qui ne cherche pas à procurer à ses membres un gain matériel. »)</p>	<p>„Eine Vereinigung wird durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen gegründet, die Mitglieder genannt werden. Sie verfolgt einen uneigennütigen Zweck im Rahmen der Ausübung einer oder mehrerer genau bestimmter Tätigkeiten, die den Gegenstand der Vereinigung bilden. Außer zu dem in der Satzung festgelegten uneigennütigen Zweck darf sie ihren Gründern, Mitgliedern oder Verwaltern oder anderen Personen weder unmittelbar noch mittelbar irgendeinen Vermögensvorteil ausschütten oder verschaffen. Handlungen, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig“</p> <p>(« Une association est constituée par une convention entre deux ou plusieurs personnes, dénommées membres. Elle poursuit un but désintéressé dans le cadre de l'exercice d'une ou plusieurs activités déterminées qui constituent son objet. Elle ne peut distribuer ni procurer directement ou indirectement un quelconque avantage patrimonial à ses fondateurs, ses membres, ses administrateurs ni à toute autre personne sauf dans le but désintéressé déterminé par les statuts. Toute opération violant cette interdiction est nulle. »)</p>

## 5 Die VoG – Definition - Faktische Vereinigung

<sup>16</sup> Code des sociétés et des associations -CSA- [https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&table\\_name=loi&cn=2019032309](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_name=loi&cn=2019032309)

## 5.2 Die nicht-rechtsfähige Vereinigung (faktische Vereinigung)

Man spricht von einer nicht-rechtsfähigen Vereinigung, wenn zwei oder mehrere Personen sich zusammenschließen, um ein Ziel von allgemeinem Interesse zu verfolgen. Im Gegensatz zu einer VoG verfügt die faktische Vereinigung nicht über den Status als eigenständige Rechtsperson: Sie hat an sich weder Rechte noch Pflichten. Die haben nur die einzelnen Mitglieder, auch wenn sie gemeinsam handeln. Das Fehlen des Status als Rechtsperson hat mehrere Folgen:

- Eine nicht-rechtsfähige Vereinigung kann als Vereinigung keine Rechte an Mobilien oder Immobilien erwerben (wohl aber einzelne Mitglieder).
- Sie kann als Vereinigung keine Verträge abschließen (wohl aber einzelne Mitglieder).
- Die Mitglieder einer nicht-rechtsfähigen Vereinigung haften solidarschuldnerisch (d. h. alle gemeinsam) und unbeschränkt für alle Schulden der Vereinigung. Diese Haftung betrifft auch ihr persönliches Vermögen.

**Die Vereinigung MonASBL schreibt über die Möglichkeit einer „de-facto-Vereinigung“ (association de fait bzw. nicht-rechtsfähigen Vereinigung) Folgendes:**<sup>17</sup>

Es ist möglich, sich in einer de-facto-Vereinigung zusammenzuschließen, um ein uneigennütziges Ziel zu verfolgen, ohne unbedingt die Gründung einer VoG durchlaufen zu müssen. Aber was ist eine de-facto-Vereinigung?  
„Eine faktische Vereinigung (association de fait)

*ist jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die sich aus zwei oder mehreren Personen zusammensetzt, die in gegenseitigem Einvernehmen (im Rahmen eines Abkommens) eine Tätigkeit mit dem Ziel organisieren, ein uneigennütziges Ziel zu erreichen, wobei jegliche Gewinnverteilung zwischen ihren Mitgliedern und Verwaltern sowie jeder materielle Gewinn ausgeschlossen ist.“<sup>18</sup>*

Dies betrifft auch Personen, die eine direkte Kontrolle über die Tätigkeit der Vereinigung ausüben.

Es gibt viele Beispiele für de-facto-Vereinigungen in Belgien: Gewerkschaften, eine Reihe von Sport- oder Kulturvereinen, Jugendbewegungen, Bürgerinitiativen usw.

### Hauptunterschiede zu einer VoG<sup>19</sup>

- Die nicht-rechtsfähige Vereinigung hat keine Rechtspersönlichkeit, was insbesondere bedeutet, dass sie nicht Verantwortung für die Vereinigung übernehmen kann. Jedes einzelne Mitglied trägt die Verantwortung.
- Sie verfügt über kein eigenes Vermögen. Es ist daher das persönliche Vermögen der Mitglieder, das als Garantie für den Fall dient, dass die Haftung der nicht-rechtsfähigen Vereinigung in Frage gestellt wird oder wenn sie ihre Lieferanten nicht bezahlt.
- Auch kann die nicht-rechtsfähige Vereinigung weder ein Gerichtsverfahren einleiten noch Gegenstand einer rechtlichen Vertretung sein.
- Sie kann keine Verträge abschließen; nur die Mitglieder können sich verpflichten.

## Kommerzielle Tätigkeiten einer VoG

5.3

Nach der **alten** Gesetzgebung durften VoGs und IVoGs keine industriellen oder kommerziellen Tätigkeiten ausüben, es sei denn, diese Tätigkeiten waren ihrem Zweck untergeordnet. Ab dem 1. Mai 2019 gibt es für VoGs keine Einschränkung mehr, was die Aktivitäten anbelangt.

Einziges Unterscheidungsmerkmal zwischen Gesellschaften (Unternehmen) und Vereinigungen ist, dass die VoG ihren Gründern, Mitgliedern oder Verwaltern oder anderen Personen weder unmittelbar noch mittelbar irgendeinen Vermögensvorteil ausschütten oder verschaffen darf.

## Das zuständige Gericht ist das Unternehmensgericht (früher Handelsgericht)

5.4

Beim Unternehmensgericht müssen die kleinen VoGs ihren Jahresabschluss sowie ihre Satzung bzw. Satzungsänderungen hinterlegen. Die Satzung wird im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Für VoGs, die ihren Sitz in der Deutschsprachigen

Gemeinschaft haben, ist die Kanzlei des Unternehmensgerichts in Eupen, Rathausplatz 4, zuständig. (<https://www.rechtbanken-tribunaux.be/de/unternehmensgericht-eupen>)

<sup>17</sup> MonASBL, 26. August 2019 <https://www.monasbl.be/info/un-autre-choix-que-lasbl-lassociation-de-fait>

<sup>18</sup> MonASBL, 26. August 2019 <https://www.monasbl.be/info/un-autre-choix-que-lasbl-lassociation-de-fait>

<sup>19</sup> MonASBL, 26. August 2019 <https://www.monasbl.be/info/un-autre-choix-que-lasbl-lassociation-de-fait>



## 6 Gründung einer VoG

Die VoG erhält durch ihre Satzung ihr offizielles Statut. Die Satzung und deren Veröffentlichung sind also entscheidende Schritte bei der Gründung einer VoG. Im GGv werden in Artikel 2:9 die Pflichtangaben genannt, die in der Satzung stehen müssen.

# Organisieren einer konstituierenden Generalversammlung

6.1

Die konstituierende Generalversammlung bringt die Gründungsmitglieder zusammen. Die Gründungsmitglieder und an alle am Projekt interessierten Personen werden schriftlich eingeladen zur konstituierenden Generalversammlung.

Die Einladung enthält die Tagesordnung der Generalversammlung. (Mindestens) folgende Punkte werden erwähnt:

- Präsentation und Genehmigung der Satzung;
- Ernennung der Verwalter und Wahl des Verwaltungsorgans;
- Vorstellung der Projekte und Aufgaben der VoG;
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (falls zutreffend);
- Wahl der Bankinstitution und der Bedingungen für die Kontoeröffnung;
- Ernennung des oder der Bevollmächtigten, die über das Konto der VoG verfügen werden.

Die vorgeschlagene Satzung wird der Einladung beigelegt, so dass jeder sie in Vorbereitung auf die Generalversammlung lesen kann.

Das Protokoll des Gründungsaktes, der Gründungsversammlung einschließlich der Satzung, muss von allen Gründungsmitgliedern einstimmig genehmigt und unterzeichnet werden. Diejenigen, die mit dem vorgeschlagenen Text nicht einverstanden sind, unterzeichnen nicht und sind nicht Mitglieder der VoG.

### Gründungsakte und Hinterlegung

Die Gründungsakte mit Satzung kann auf zwei Wegen vollzogen und hinterlegt werden:

#### Die VoG wurde durch öffentliche Beurkundung (Notar) gegründet.

Dies ist verpflichtend, wenn Immobilien im Spiel sind. Die authentische (öffentliche und notarielle) Urkunde muss in einem einzigen Exemplar erstellt werden, das vom Notar aufbewahrt wird. Er kann Kopien ausstellen, die der Originalakte entsprechen. Die Gründung und Hinterlegung beim Notar sind mit Kosten verbunden.

#### Privatschriftlich gegründete VoG

Die privatschriftliche Urkunde wird durch Originalunterschriften der Gründer (oder deren bevollmächtigte Personen) am Ende der Gründungsurkunde bei der konstituierenden Generalversammlung besiegelt.

Um Rechtspersönlichkeit zu erlangen, muss die zu gründende VoG ihre Urkunden (die ihre Akte bilden) bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts auf Papier oder in elektronischer Form einreichen, das entsprechend des Sitzes zuständig ist. Für VoGs mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist das Unternehmensgericht in Eupen zuständig.

Zwei Originalurkunden, die von den Gründern unterzeichnet sind, müssen in der Akte der Vereinbarung hinterlegt werden, die in der Kanzlei des Unternehmensgerichts aufbewahrt wird. Der Gründungsakt muss auch in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht werden.

#### Die Gründung einer VoG verläuft in mehreren Etappen

- Alle Korrespondenzen mit Bezug auf die **zukünftige** VoG müssen mit dem Zusatz „VoG in Gründung“ versehen sein. Damit werden Dritte darüber informiert, dass die Personen bereits im Namen einer noch zu gründenden VoG handeln.
- Einberufung einer Gründungsversammlung:
  - a) Beschluss von mindestens 2 Personen, eine Vereinigung zu gründen
  - b) Beschluss über die Satzung
  - c) Protokoll über die Gründungsversammlung
- Veröffentlichung der Satzung im belgischen Staatsblatt
  - a) Dazu müssen die Satzung mit Unterschrift der Gründungsmitglieder, das Protokoll der Gründungsversammlung und der Kontoauszug mit dem Nachweis über die Bezahlung der Veröffentlichung beim Unternehmensgericht (vormals Handelsgericht) eingereicht werden.
  - b) Für die Veröffentlichung muss man ausschließlich die Formulare I und II benutzen (Siehe auch Kapitel 9.2).
  - c) Das Unternehmensgericht kümmert sich um die Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt.
- Mit der Hinterlegung beim Unternehmensgericht ist die VoG offiziell gegründet



## 7 Organe einer VoG und deren Funktionsweise

## Die Wahl von Verwaltern <sup>20</sup>

7.1

Die Generalversammlung ist das einzige Organ, das für die Ernennung (Wahl) von Verwaltern zuständig ist. In der Satzung sind die für ihre Ernennung erforderlichen Formalitäten festgelegt.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren, sofern die Satzung es nicht verbietet.<sup>21</sup>

Wenn die VoG gegründet ist, sorgen die Gründer dafür, dass die ersten Verwalter in der Satzung der Vereinigung genannt werden.

Die Satzung kann die Merkmale und Eigenschaften festlegen, die die Verwalter aufweisen müssen.

### Annahme des Mandats durch den Verwalter

Das Mandat muss unbedingt vom Verwalter angenommen werden, um gültig zu werden. Die

Annahme kann stillschweigend sein, muss aber sicher sein.

Das Protokoll der Generalversammlung der VoG, die die Ernennung der Verwalter aufnimmt, muss deren Namen, Vornamen, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort oder, im Falle juristischer Personen, deren Firmennamen, Rechtsform, Unternehmensnummer und Sitz enthalten.

Die Ernennung von Verwaltern und die Neuzuweisung von Funktionen erfolgt innerhalb der VoG unmittelbar ab dem von der Generalversammlung festgelegten Datum (a priori, am Ende der Generalversammlung oder am folgenden Tag). Es besteht daher keine Notwendigkeit, in diesem Fall erneut einen Verwaltungsrat einzuberufen. Andererseits ist es notwendig, die Veröffentlichung der Änderungen innerhalb des Verwaltungsrates in den Anhängen des Belgischen Staatsblattes zu veröffentlichen, um die Mitglieder der VoG und Dritte über den Wechsel zu informieren und gegebenenfalls Rechte gegenüber den Verwaltern durchzusetzen.

## Die Entlastung der Verwalter <sup>7.2</sup>

Der Verwaltungsrat legt die Jahresrechnung und die Ausführung des Haushaltsplans der Generalversammlung vor (Art. 9:19 – GGV).

Nach Billigung des Jahresabschlusses befindet die Generalversammlung in einer Sonderabstimmung über die Entlastung der Verwalter und gegebe-

nenfalls des Kommissars. Diese Entlastung ist nur gültig, wenn die wirkliche Lage der Vereinigung weder durch Auslassung noch fehlerhafte Angaben im Jahresabschluss verschleiert wird und wenn außerhalb der Satzung oder unter Verstoß gegen das GGV getätigte Handlungen eigens in der Einberufung angegeben worden sind (Art. 9:20 – GGV).

## Die Generalversammlung - Gesetzliche Bestimmungen <sup>22</sup>

7.3

Ein Beschluss der Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- Änderung der Satzung,
- Bestellung und Abberufung der Verwalter und Festlegung ihrer Entlohnung, falls eine Entlohnung gewährt wird,
- Bestellung und Abberufung des Kommissars und Festlegung seiner Entlohnung,
- Entlastung der Verwalter und des Kommissars und gegebenenfalls Erhebung einer Klage der VoG gegen die Verwalter und Kommissare,
- Billigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
- Auflösung der Vereinigung,
- Ausschluss eines Mitglieds,
- Umwandlung der VoG in eine IVoG, in eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder in ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen,
- Einbringung oder Annahme der unentgeltlichen Einlage eines Gesamtvermögens,
- jegliche sonstigen Angelegenheiten, für die das Gesetz oder die Satzung eine Regelung verlangt.

<sup>20</sup> MonASBL, Internetauftritt, freie Übersetzung <https://www.monasbl.be/info/la-nomination-des-administrateurs-dune-asbl>

<sup>21</sup> Art.9:6- §2 GGV

<sup>22</sup> Art. 9:12 bis 9:21 GGV – offizielle deutsche Übersetzung, Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen, Malmedy

# Unterschiedliche Mehrheiten bei Beschlüssen der Generalversammlung<sup>26</sup>

## Einberufung der Generalversammlung

Das Verwaltungsorgan beruft die Generalversammlung in den durch das GGV oder die Satzung vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ein.

Gegebenenfalls kann der Kommissar die Generalversammlung einberufen. Er muss sie auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Vereinigung einberufen. Das Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls der Kommissar beruft die Generalversammlung binnen **einundzwanzig Tagen** ab dem Einberufungsersuchen ein und die Generalversammlung findet spätestens am **vierzigsten Tag** nach diesem Ersuchen statt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Mitglieder, Verwalter und Kommissare werden mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung zu der Generalversammlung eingeladen. Die Tagesordnung wird dieser Einberufung beigefügt. Ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterzeichnet ist, wird auf die Tagesordnung gesetzt.

Eine Abschrift der Unterlagen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches der Generalversammlung vorgelegt werden müssen, wird Mitgliedern, Verwaltern und Kommissaren, die dies beantragen, unverzüglich und kostenlos zugeschickt.

## Teilnahme an der Generalversammlung

Mitglieder können sich bei der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied oder, wenn die Satzung es zulässt, durch eine Person, die nicht Mitglied ist, vertreten lassen.

Wenn die Generalversammlung auf der Grundlage eines vom Kommissar erstellten Berichts berät, wohnt dieser der Generalversammlung bei.

## Verlauf der Generalversammlung

Vorbehaltlich gegenteiliger Satzungsbestimmung haben Mitglieder auf der Generalversammlung gleiches Stimmrecht.

Verwalter antworten auf Fragen, die ihnen mündlich oder schriftlich vor oder während der Generalversammlung von Mitgliedern gestellt werden und im Zusammenhang mit Punkten der Tagesordnung stehen. Im Interesse der Vereinigung können sie sich weigern, auf Fragen zu antworten, wenn die Mitteilung bestimmter Daten oder Sachverhalte der Vereinigung schaden kann oder von der Vereinigung eingegangenen Vertraulichkeitsklauseln entgegensteht.

Der Kommissar antwortet auf Fragen, die ihm mündlich oder schriftlich vor oder während der General-

versammlung von Mitgliedern gestellt werden und im Zusammenhang mit Punkten der Tagesordnung stehen, über die er Bericht erstattet. Im Interesse der Vereinigung kann er sich weigern, auf Fragen zu antworten, wenn die Mitteilung bestimmter Daten oder Sachverhalte der Vereinigung schaden kann oder dem Berufsgeheimnis, an das er gebunden ist, oder von der Vereinigung eingegangenen Vertraulichkeitsklauseln entgegensteht. Er hat das Recht, auf der Generalversammlung das Wort zu ergreifen im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Aufgabe.

Verwalter und der Kommissar können auf Fragen zum gleichen Thema eine Gesamtantwort geben.

## Ordentliche Generalversammlung

Der Verwaltungsrat legt die Finanzlage und die Ausführung des Haushaltsplans dar.<sup>23</sup>

Nach Billigung des Jahresabschlusses befindet die Generalversammlung in einer Sonderabstimmung über die Entlastung der Verwalter und des Kommissars. Diese Entlastung ist nur gültig, wenn die wirkliche Lage der Vereinigung weder durch Auslassung noch fehlerhafte Angaben im Jahresabschluss verschleiert wird und wenn außerhalb der Satzung oder unter Verstoß gegen vorliegendes Gesetzbuch getätigte Handlungen eigens in der Einberufung angegeben worden sind.<sup>24</sup>

## Außerordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einberufung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.<sup>25</sup>

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig, ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Eine Änderung, die Gegenstand oder uneigennütigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Es muss unterschieden werden zwischen ordentlichen („gewöhnlichen“) und außerordentlichen Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden zum Beispiel bei Satzungsänderungen, Auflösung oder Ausschluss von Mitgliedern.

Wenn die Satzung der Vereinigung keine anderslautenden Bestimmungen enthält, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein! (Art. 2:40 ff GGV)

Entscheidungen bei der ordentlichen Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Satzungen können strengere Bedingungen vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden ignoriert.

Bei den nachfolgenden Entscheidungen gelten jedoch besondere Bedingungen:

## Änderung der Satzungen<sup>27</sup>

Anwesenheit: 2/3 der Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein  
Abstimmung: 2/3 der abgegebenen Stimmen

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig, ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden (Art.9:21-GGV).

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt (Art.9:21-GGV).

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden (Art.9:21, Absatz 1-GGV).

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt (Art.9:21, Absatz 3-GGV).

## Änderung der Zielsetzung oder des Zwecks<sup>28</sup>

Anwesenheit: 2/3 der Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein  
Abstimmung: 4/5 der abgegebenen Stimmen

Eine Änderung, die Gegenstand oder uneigennütigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt (Art.9:21, Absatz 3-GGV).

## Ausschluss eines Mitglieds<sup>29</sup>

Anwesenheit: 2/3 der Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein  
Abstimmung: 2/3 der abgegebenen Stimmen

Der Ausschluss eines Mitglieds muss in der Einberufung angegeben werden. Das Mitglied muss vor der Entscheidung angehört werden. Der Ausschluss darf nur von der Generalversammlung und unter Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit, die für Satzungsänderungen erforderlich sind, ausgesprochen werden (Art.9:23 – GGV).

<sup>23</sup> Art. 9:19 GGV

<sup>24</sup> Art. 9:20 GGV

<sup>25</sup> Art. 9:21 GGV

<sup>26</sup> Michel Davagle, Le nouveau visage des ASBL après le 1<sup>er</sup> mai 2019, Seite 44, Anthemis-Verlag, 2019,

<sup>27</sup> GGV – offizielle deutsche Übersetzung, Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen, Malmédy

<sup>28</sup> CSA – offizielle deutsche Übersetzung, Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen, Malmédy

<sup>29</sup> ebenda

## Freiwillige Auflösung

Anwesenheit: 2/3 der Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein

Abstimmung: 4/5 der abgegebenen Stimmen

Eine VoG kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, der unter den gleichen Bedingungen gefasst wird, wie sie für die Änderung des Ziels oder des uneigennützi- gen Zwecks der Vereinigung festgelegt ist. [...] Bei VoGs oder IVoGs, die gemäß Artikel 3:47 § 6 GGV einen oder mehrere Kommissare ernennen müs- sen, ist der Auflösungs-vorschlag Gegenstand eines Berichts, der vom Verwaltungsrat erstellt und in der Tagesordnung der zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Generalversammlung erwähnt wird. Diesem Bericht wird der Stand der Aktiva und Passiva der Vereinigung beigefügt, der an einem Datum abgeschlossen wird, der spätes- tens drei Monate vor dem Datum der Versammlung

liegt, die über den Auflösungs-vorschlag beschließt.

In Fällen, in denen die Vereinigung beschließt, von der Fortsetzung ihrer Tätigkeiten abzusehen, oder falls von einer Aussicht auf Fortsetzung ihrer Tätig- keiten nicht länger ausgegangen werden kann, wird dieser Stand vorbehaltlich mit Gründen versehener Abweichung gemäß den in Ausführung von Artikel 3:1 GGV festgelegten Bewertungsregeln aufgestellt. Der Kommissar prüft diesen Stand und erstellt einen Bericht darüber, ob die Lage der Vereinigung im Stand der Aktiva und Passiva getreu wiederge- geben ist. Eine Kopie der Berichte und des Standes, die die Aktiva und Passiva zusammenfasst, wird den Mitgliedern gemäß Artikel 2:32 GGV zugesandt. In Ermangelung der in diesem Artikel vorgesehenen Berichte ist der Beschluss der Generalversammlung nichtig. Das Protokoll der Generalversammlung, die die Auflösung anordnet, muss die Schlussfolgerun- gen des vom Kommissar erstellten Berichts wieder- geben. (Art. 2:110. § 1 ff - GGV).<sup>30</sup>

## 7.5 Tägliche Geschäftsführung<sup>31</sup>

In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Verwaltungsrat eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäfts- führung beauftragen kann. Der Verwaltungsrat ist mit dessen / deren Aufsicht beauftragt.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer

Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Die Bestimmung, nach der die tägliche Geschäfts- führung einer oder mehreren Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, übertragen worden ist, ist unter den in Artikel 2:18 GGV festge- legten Bedingungen Dritten gegenüber wirksam. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Organs für die tägliche Geschäftsführung sind, selbst wenn sie veröffentlicht worden sind, Dritten gegenüber jedoch **nicht** wirksam.

<sup>30</sup> Freie Übersetzung

<sup>31</sup> Art. 9:10 GGV – offizielle deutsche Übersetzung, Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen, Malmedy



## 8 Von der Kleinst-VoG zu einer großen VoG - Kriterien<sup>32</sup>

Die Größe der VoG hat Einfluss auf

- die Form der Buchführung (einfache Buchführung, doppelte Buchführung und wo das Ergebnis des Jahresabschlusses hinterlegt werden muss);
- den Einsatz eines Kommissars (Kassenprüfers);
- die Haftung der Verwalter.

Bezüglich der Buchführung gilt der Grundsatz: *Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoGs) müssen im Prinzip eine doppelte Buchhaltung machen.*<sup>33</sup>

Allerdings gibt es dazu eine Ausnahmeregelung für „kleine VoGs“ mit vereinfachter Buchführung.

- Die Kriterien für eine kleine VoG sind in Artikel 3:47 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen nachzulesen.<sup>34</sup>
- Wie der Jahresabschluss zu präsentieren ist, ist im Wirtschaftsgesetzbuch, III:85 §2 nachzulesen.<sup>35</sup>
- Die Umsetzung und die Form der vereinfachten Buchhaltung ist im Königlichen Erlass vom 21.10.2018 nachzulesen.<sup>36</sup>

## Die Größe der Vereinigung - Gesetzestext<sup>37</sup>

8.1

Die nachfolgende Klassierung ist zitiert nach der offiziellen deutschen Übersetzung des „Code des sociétés et des associations“ (Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen – GGV)

### **Kleine Vereinigungen (Petites associations)**<sup>38, 39</sup>

§ 1 - Kleine VoGs und IVoGs sind VoGs und IVoGs, die am Bilanzstichtag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nicht mehr als eines der folgenden Kriterien überschreiten:

- jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl: 50,
- Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer: 9.000.000 EUR,
- Bilanzsumme: 4.500.000 EUR.

§ 2 - Wird mehr als eines der in § 1 erwähnten Kriterien überschritten oder nicht mehr überschritten, wirken sich diese Umstände nur dann aus, wenn sie während zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre Bestand haben. In diesem Fall treten die Folgen ab dem Geschäftsjahr ein, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem mehr als eines der Kriterien zum zweiten Mal überschritten wurde oder nicht mehr überschritten wurde.

§ 3 - Für die Anwendung der in § 1 festgelegten Kriterien auf VoGs und IVoGs, die ihre Tätigkeiten aufnehmen, wird zu Beginn des Geschäftsjahres in gutem Glauben eine Schätzung vorgenommen. Geht aus dieser Schätzung hervor, dass mehr als eines der Kriterien während des ersten Geschäftsjahres überschritten wird, muss dies schon für dieses erste Geschäftsjahr berücksichtigt werden. [...]

§5 [...] Die in Vollzeitgleichwerten ausgedrückte Zahl der Arbeitnehmer entspricht dem Arbeitsvolumen, ausgedrückt in Vollzeitgleichwerten, das für Teilzeitarbeitnehmer auf der Grundlage der vertraglich festgelegten Anzahl zu leistender Stunden im Verhältnis zur normalen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmers zu berechnen ist.

Die in § 1 erwähnte Bilanzsumme entspricht dem gesamten Buchwert der Aktiva, so wie sie in der Bilanzgliederung erscheinen, die durch einen Königlichen Erlass zur Ausführung von Artikel 3:47 festgelegt wird. Der in den Paragraphen 1, 4 und 5 erwähnte Umsatz entspricht dem Betrag wie durch diesen Königlichen Erlass bestimmt.

<sup>32</sup> Art. 1:28 und Art. 1:29 Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) / Code des sociétés et des associations (CSA) <https://www.scta.be/> ("Handels- und Wirtschaftsrecht"; dann rechts das blaue Blatt klicken)

<sup>33</sup> zitiert nach der Präsentation von M. DAVAGLE, Oktober 2019, Le Code des sociétés et des associations, PowerpointPräsentation von M. DAVAGLE, Oktober 2019, veröffentlicht bei UNISOC et BRUXEO <https://www.bruxeo.be/> (Thèmes anklicken, dann unter "R" wie Réforme)

<sup>34</sup> Art. 3:47 Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) / Code des sociétés et des associations (CSA) <https://www.scta.be/> ("Handels- und Wirtschaftsrecht"; dann rechts das blaue Blatt klicken)

<sup>35</sup> Art. III:85, 28 FEVRIER 2013. - Code de droit économique [http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/loi\\_a1.pl?imgcn.x=23&imgcn.y=8&DETAIL=2013022819%2FF&caller=list&row\\_id=1&numero=1&rech=1&cn=2013022819&table\\_name=LOI&nm=2013A11134&la=F&chercheur=t&dt=CODE+DE+DROIT+ECONOMIQUE&language=fr&fr=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=loi\\_all&sql=dt+contains+%27CODE%27%2526+%27DE%27%2526+%27DROIT%27%2526+%27ECONOMIQUE%27and+actif+%3D+%27Y%27&tri=dd+AS+RANK+&trier=promulgation#LNK0055](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?imgcn.x=23&imgcn.y=8&DETAIL=2013022819%2FF&caller=list&row_id=1&numero=1&rech=1&cn=2013022819&table_name=LOI&nm=2013A11134&la=F&chercheur=t&dt=CODE+DE+DROIT+ECONOMIQUE&language=fr&fr=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=loi_all&sql=dt+contains+%27CODE%27%2526+%27DE%27%2526+%27DROIT%27%2526+%27ECONOMIQUE%27and+actif+%3D+%27Y%27&tri=dd+AS+RANK+&trier=promulgation#LNK0055)

<sup>36</sup> Art. 6, 21 OCTOBRE 2018. - Arrêté royal portant exécution des articles III.82 A III.95 du code de droit Economique, [http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2018102102&table\\_name=loi](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2018102102&table_name=loi)

<sup>37</sup> Art. 1:28 und Art. 1:29 GGV - offizielle deutsche Übersetzung, Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen, Malmedy

<sup>38</sup> Qu'est-ce qu'une petite ASBL? MonASBL, 03.09.2020, [https://www.monasbl.be/info/quest-ce-quune-petite-asbl?actId=ebwp0YMB8s3VMRydMCHgxdUc-vuQDVN7agmFTt2FsrXvbe8i60cz3Z8zAKSSn0xPU&actCampaignType=CAMPAIGN\\_MAIL&actSource=500168](https://www.monasbl.be/info/quest-ce-quune-petite-asbl?actId=ebwp0YMB8s3VMRydMCHgxdUc-vuQDVN7agmFTt2FsrXvbe8i60cz3Z8zAKSSn0xPU&actCampaignType=CAMPAIGN_MAIL&actSource=500168)

<sup>39</sup> Art. 1:28 GGV

## „Kleinst-VoG“ (micro-ASBL) <sup>40</sup>

Unter "Kleinst-VoGs" oder "Kleinst-IVoGs" sind kleine VoGs oder IVoGs zu verstehen, die am Bilanzstichtag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nicht mehr als eines der folgenden Kriterien überschreiten:

- jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl: 10,
- Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer: 700.000 EUR,
- Bilanzsumme: 350.000 EUR.

Artikel 1:28 §§ 2 bis 6 GGV (s. vorstehend) ist entsprechend anwendbar.

## Kleine VoG mit vereinfachter Buchführung

<sup>41, 42</sup>

Eine VoG kann (muss aber nicht) ihren Jahresabschluss nach einem vom König festgelegten vereinfachten Muster erstellen, wenn sie am Bilanzstich-

tag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nicht mehr als eines der folgenden Kriterien überschreitet:

- jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl: 5
- Gesamteinnahmen ohne Mehrwertsteuer in Höhe von 334.500 EUR, unter Ausschluss einmaliger Einnahmen
- Summe des Vermögens und der Schulden: 1.337.000 EUR

## Große VoG

Eine VoG ist groß, wenn mehr als eine Schwelle am Bilanzstichtag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres überschritten wurde:

- durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter: 50 VZÄ
- Einnahmen ohne außergewöhnliche Beträge: 9.000.000 EUR
- Bilanzsumme: 4.500.000 EUR

<sup>40</sup> Art. 1:29 - § 1 GGV

<sup>41</sup> Art. 1:28. GGV und 21 OCTOBRE 2018. - Arrêté royal portant exécution des articles III.82 A III.95 du code de droit Economique, CHAPITRE 3.  
[http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2018102102&table\\_name=loi](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2018102102&table_name=loi)

<sup>42</sup> Art. 3:47 Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) / Code des sociétés et des associations (CSA)



## 9 Satzung, Satzungsänderungen und Veröffentlichung<sup>43</sup>

Das Thema „Satzung und Satzungsänderungen“ beschreibt auch der Föderale Dienst Justiz auf seiner Webseite. Nachstehend eine Zusammenfassung.

Die Satzung muss schriftlich in mindestens zwei Exemplaren abgefasst werden in der offiziellen Sprache der Sprachregion, in der der Sitz der VoG eingerichtet wird. Sie kann eine einfache privatschriftliche Urkunde sein (schriftlicher Beschluss der Gründungsmitglieder), d. h. nur in Anwesenheit der Gründer, oder sie kann eine notarielle Urkunde sein, die von einem Notar erstellt wurde.

Satzungsänderungen müssen in das Protokoll der Generalversammlung aufgenommen und in das Protokollbuch der VoG eingetragen werden.

Eine VoG erhält Rechtspersönlichkeit an dem Tag, an dem sie ihre Satzung und das Protokoll des Gründungsakts mit Wahl der Verwalter bei der Gerichtskanzlei des Unternehmensgerichts einreicht. Ab diesem Datum existiert die VoG als eigenständige juristische Person. Die Satzung kann jederzeit geändert werden.

## In der Satzung müssen zwingend gewisse Informationen angeführt werden

9.1

Gesetzlich vorgeschrieben sind:

- **Bezeichnung** „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ oder die Abkürzung VoG
  - **Name der Vereinigung.** Die Wahl des Namens ist frei. Allerdings darf keine andere Vereinigung oder Stiftung den gleichen Namen tragen. Das kann in der Datenbank des Belgischen Staatsblattes überprüft werden.
  - **Angabe der Region,** in der der Hauptsitz der VoG angesiedelt ist. Der Hauptsitz einer belgischen Vereinigung muss sich in Belgien befinden, was nicht bedeutet, dass die VoG nicht im Ausland tätig werden kann.
  - **Angabe des uneigennützigen Zwecks,** den die VoG verfolgt, und die Aktivitäten, die ihren Gegenstand bilden.
  - **Mitgliedschaft:** Die Bedingungen und Formalitäten für die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern.
  - **Rechte und Pflichten der Mitglieder:** Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder auch die der Fördermitglieder (membres adhérents).
  - **Einladung zur Generalversammlung:** Die Art und Weise der Einberufung der Generalversammlung sowie die Art und Weise, in der ihre Beschlüsse den Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden.
  - **Wahl der Verwalter und deren Amtszeit:** die Regeln für die Wahl der Verwalter und deren Amtsende. Auch die Regeln für die Dauer ihrer Amtszeit sind obligatorisch.
  - **Vertretung der VoG gegenüber Dritten:** Die Bestimmungen über die Möglichkeit für bestimmte Personen, die VoG zu vertreten und/oder ihre tägliche Geschäftsführung zu gewährleisten.
  - **Mindestanzahl von Mitgliedern.**
  - **Mitgliedsbeitrag:** Der Höchstbetrag des Mitgliedsbeitrags für Personen, die der Vereinigung beitreten möchten.
  - **Verwendung des Vermögens bei Auflösung:** Festlegung, welchem uneigennützigen Zweck die VoG im Falle einer Auflösung ihr Vermögen übergibt.
  - **Lebensdauer der VoG,** wenn sie nicht unbegrenzt ist.
- Sanktionen, wenn die Satzung unvollständig ist:** Nach dem Gesetz kann die Nichtigkeit der Vereinigung ausgesprochen werden, wenn die folgenden Punkte nicht in der Satzung erwähnt werden:
- Name und Angabe der Region, in der die Vereinigung ihren Sitz hat;
  - Die präzise Beschreibung des uneigennützigen Ziels, das die VoG verfolgt, und der Aktivitäten, die der Erreichung dieses Ziels dienen.

<sup>43</sup> Service public fédéral Justice Internetauftritt am 14.02.2020, [https://justice.belgium.be/fr/themes\\_et\\_dossiers/societes\\_associations\\_et\\_fondations/associations/asbl/statuts](https://justice.belgium.be/fr/themes_et_dossiers/societes_associations_et_fondations/associations/asbl/statuts)

## Formalitäten, die nach der Unterzeichnung der Satzung zu erfüllen sind

### Hinterlegung bei Gericht

Sobald die Satzung der VoG erstellt und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet ist, muss die Satzung bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts in der Region, in der sich der Sitz der VoG befindet, hinterlegt werden. Für VoGs mit Gesellschaftssitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist das Unternehmensgericht in Eupen, Rathausplatz 4 zuständig.

Dort muss auch das Protokoll des Gründungsakts mit der Ernennung (Wahl) der Verwalter eingereicht werden. Dies gilt auch für Rechtsakte bezüglich der Ernennung von Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt sind und von Personen, die zur Vertretung der Vereinigung befugt sind, sowie von Rechnungsprüfern.

Seit Februar 2012 kann die Einreichung der Gründungsurkunde elektronisch mit Hilfe eines elektronischen Ausweislesegeräts über folgende Website erfolgen: [www.egreffe.be](http://www.egreffe.be)

### Veröffentlichung

Alle oben aufgeführten Dokumente müssen im Belgischen Staatsblatt (Moniteur Belge) veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Dokumente ist nur mit zwei bestimmten Formularen möglich. Dieses Formulare<sup>44</sup> und die erforderlichen Informationen erhalten Sie beim Unternehmensgericht oder auf der Webseite des Belgischen Staatsblatts.

Senden Sie die Formulare und Dokumente dann an die Kanzlei des zuständigen Unternehmensgerichts. Die Kosten für die Veröffentlichung müssen im Voraus an das Belgische Staatsblatt überwiesen werden.

Folgende Dokumente müssen bei Antrag auf Veröffentlichung hinterlegt werden:

- der Gründungsakt (Protokoll der Gründungsversammlung);

- die Satzung;
- die ausgefüllten Formulare I und II (nur diese Formulare werden akzeptiert);
- den Kontoauszug als Beweis dafür, dass die Gebühren für die Veröffentlichung bezahlt wurden.

Die Formulare in deutscher Sprache sind auf der Webseite der Föderalen Dienstes Justiz abrufbar<sup>45</sup>.

### Kosten und Zahlungsweise im Hinblick auf die Veröffentlichung

Die Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt oder Mitteilungen über Änderungen sind kostenpflichtig. Aktuell kostet die Veröffentlichung der Gründungsakte 197,11 EUR bei Einreichung einer Papierakte bzw. 141,69 EUR (Beträge inkl. MWS; Stand: 1. März 2020) bei Einreichung auf elektronischem Wege (e-greffe)<sup>46</sup>. Die Beträge werden jedes Jahr am 1. März indexiert. Die Überweisung erfolgt auf das Konto des Belgischen Staatsblatts (Moniteur Belge) BE 48 6792 0055 0227 (PCH-QBEBB), mit dem Namen und der Adresse des Sitzes der VoG in der Mitteilung der Überweisung entsprechend den Veröffentlichungskosten<sup>47</sup>.

### Wie sind die Formulare auszufüllen?

Formular I (Abschnitte A, B und C):

Teil A - 1 Originalkopie, keine Unterschrift.

Teil B - 3 Originalkopien, mindestens 1 Unterschrift des Verwalters **auf der Rückseite** der letzten Seite dieses Teils. mit dem Vermerk "Satzungsänderungen"

Abschnitt C - 1 Originalexemplar, 1 Unterschrift unten auf der Seite.

<sup>44</sup> Formular I und II [http://www.ejustice.just.fgov.be/info\\_tsv\\_pub/form\\_f.htm](http://www.ejustice.just.fgov.be/info_tsv_pub/form_f.htm)

<sup>45</sup> Formulare I + II, um die Gründung einer VoG oder Änderungen bei einer VoG dem Unternehmensgericht mitzuteilen

<sup>46</sup> <https://www.e-greffe.be/evzw/fr/homepage>

<sup>47</sup> [http://www.ejustice.just.fgov.be/tsv\\_pub/tarif\\_f.htm](http://www.ejustice.just.fgov.be/tsv_pub/tarif_f.htm)



## 10 Innere Ordnung – Geschäftsordnung

Wenn die Satzung der VoG es zulässt, kann der Verwaltungsrat eine „Innere Ordnung“ (Règlement d'Ordre Intérieur - ROI) oder kurz eine Geschäftsordnung aufstellen. Diese Möglichkeit muss ausdrücklich in der Satzung vermerkt sein. Es gilt folgende Hierarchie: an erster Stelle steht das GGV, gefolgt von der Satzung und zum Schluss die Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung darf **keine** Bestimmungen enthalten,

- die im Widerspruch zu zwingenden Rechtsvorschriften oder zur Satzung stehen;

- die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die der Gesetzgeber eine Satzungsbestimmung verlangt. Das sind unter anderem:
  - o die Rechte der Mitglieder,
  - o die Befugnisse der Organe oder die Organisation und Arbeitsweise der Generalversammlung,
  - o die Verlegung des Gesellschaftssitzes, wenn die Adresse nicht in der Satzung erwähnt ist.



## 11 Auflösung einer VoG

Es gibt verschiedene Wege, um eine VoG aufzulösen:<sup>48</sup>

- Freiwillige Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung
- Von Rechtswegen, wenn Bedingungen in der Satzung dies vorsehen, z. B. die VoG wurde für eine bestimmte Dauer gegründet oder die in der Satzung formulierten Ziele wurden erreicht.
- Durch Gerichtsbeschluss in folgenden Fällen:
  - o Die VoG ist nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.
  - o Die VoG verwendet ihre Mittel/Einnahmen für fremde, nicht in der Satzung festgelegte Zwecke.
  - o Die Mitglieder der VoG erzielen finanzielle Vorteile.
  - o Die VoG missachtet ihre eigene Satzung.
  - o Die VoG veröffentlicht nicht den Jahresabschluss (vor Ende des Gerichtsverfahrens).
  - o Die VoG hat weniger als zwei Mitglieder.

### Freiwillige Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung

Eine erste Generalversammlung beschließt zunächst die Auflösung der VoG, die anschließend mit dem Zusatz: „Vereinigung in Liquidation“

versehen wird. Damit tragen die von der Generalversammlung bezeichneten Liquidatoren die ausschließliche Verantwortung für die Rechtsgeschäfte der VoG.

Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest. Die Liquidatoren können Mitglieder der Generalversammlung sein oder Drittpersonen (externe Personen).

Eine zweite Generalversammlung beschließt den Abschluss der Liquidation. Beide Schritte können unter gewissen Voraussetzungen auch in einer einzigen Generalversammlung erfolgen. Die Liquidatoren prüfen unter anderem die Vermögensverhältnisse der VoG, stellen deren Nettobestände nach Tilgung der Schulden fest und führen die Vermögenswerte einem uneigennützigen Ziel zu. In der Regel ist in der Satzung festgelegt, wem das Restvermögen zugutekommen soll.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bezüglich der Liquidation der Vereinigung müssen bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts hinterlegt werden. Das Unternehmensgericht kümmert sich um die Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt (Moniteur Belge). Erst mit Datum der Hinterlegung beim zuständigen Unternehmensgericht wird die Liquidation der VoG rechtskräftig.

<sup>48</sup> Dissolution des associations et des fondations – Art. 2:109 ff GGV



Die Satzung kann nach Belieben verschiedene Kategorien von Mitgliedern festlegen, denen sie identische oder unterschiedliche Rechte und Pflichten überträgt. Das GGV kennt zwar als oberste Einteilung nur die ordentlichen und die

Fördermitglieder, aber den Vereinigungen steht es frei, die verschiedenartigsten Bezeichnungen zu verwenden und darüber hinaus verschiedene Kategorien von Fördermitgliedern mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten vorzusehen.

## Ordentliche Mitglieder 12.1

Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:

- am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen,
- in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
- nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden (Vermerk in der Einladung, Vorladung und vorherige Anhörung, Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung),
- die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
- die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- im Falle einer Liquidation, in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
- aus der Vereinigung auszutreten.

Die Satzung kann selbstverständlich Sonderklauseln vorsehen, sowohl für die Aufnahme der Mitglieder und deren Austritt als auch für den Umfang ihrer Rechte und Pflichten.

## Fördermitglieder 12.2

*„Die Satzung der Vereinigung legt die Bedingungen fest, unter denen Dritte, die mit der Vereinigung in Verbindung stehen, als Fördermitglieder (membres adhérents) der Vereinigung betrachtet werden können. Die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder werden ausschließlich durch die Satzung bestimmt“<sup>49</sup>.*

Die Fördermitglieder sind angeschlossene Mitglieder, die an den Aktivitäten der Vereinigung teilnehmen dürfen, jedoch ohne Befugnisse zu haben, beispielsweise Beauftragter für die tägliche Geschäftsführung zu sein und Personen, die

berechtigt sind, die Vereinigung zu vertreten oder an den Sitzungen ihrer Organe teilzunehmen (Verwaltungsrat, Generalversammlung).

So wie jeder Dritte können auch sie die Auflösung oder die Nichtigkeit der VoG beantragen.

Die Fördermitglieder oder angeschlossenen Mitglieder nehmen an den Aktivitäten der Vereinigung teil, können als externe Berater handeln und wirken gegebenenfalls in Ausschüssen als Interessenvertreter der Vereinigung mit.

<sup>49</sup> Art. 9:3 §2 - GGV



### Was versteht man unter Haftung?

Im Allgemeinen kann Haftung definiert werden als das Verantworten-Müssen für schuldhafte Pflichtverletzungen, meistens aber nicht zwingend im Schadensfall. Mit anderen Worten: die Folgen eines Fehlverhaltens (sei es eine Handlung, sei es eine Unterlassung) wie zum Beispiel eine Normverletzung, die zu einer Sanktion führt, auf sich zu nehmen. Die Haftung kann sich aus einer gesetzlichen, vertraglichen oder gar moralischen Verpflichtung ergeben.

### Die strafrechtliche Haftung

Die strafrechtliche Haftung ist die, die dem Täter, Mittäter oder Komplizen einer Straftat obliegt. Eine Straftat erfordert in der Regel ein materielles Element (der tatsächliche materielle Umstand, dass eine Straftat vorliegt, wie z. B. eine Sachbeschädigung, ein gefälschtes Dokument, ...) aber auch ein moralisches Element d. h. die Absicht des Täters, Mittäters oder Komplizen, die Handlung oder Unterlassung durchzuführen oder zumindest deren Billigung.

Beispiel: Ein Sportlehrer lässt unerfahrene Personen eine gefährliche Wand hochklettern, ohne ihnen die richtigen Anweisungen oder Ausrüstungen zu geben und ohne entsprechende Überwachung dieser Aktivität. Wenn sich einer der Teilnehmer verletzt (materielles Element), könnte die strafrechtliche Haftung des Sportlehrers geltend gemacht werden (selbst, wenn er weder direkt noch vorsätzlich das Opfer verletzt hat oder verletzen wollte, man kann ihm jedoch einen Mangel an Vorsicht und Vorsorge vorwerfen).

Die strafrechtliche Haftung geht immer aus der Missachtung einer gesetzlichen Bestimmung hervor (keine Straftat ohne Gesetz).

### Die zivilrechtliche Haftung (oder außervertragliche Haftung)

Drei Elemente sind notwendig, um zivilrechtlich (also außerhalb einer vertraglichen Beziehung zum Geschädigten) haftbar zu sein:

- ein Schaden,
- ein Fehler,
- ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden.

#### Der Schaden

Als Schaden gilt der Sachschaden, der Personenschaden oder der moralische Schaden, den ein Dritter erleidet.

Damit ein Schaden entschädigungsfähig ist, müssen gewisse Bedingungen erfüllt sein.

- Der Schaden muss sicher feststehen. (Eine Haftung kann nicht gegeben sein, wenn keine Gewissheit über die Existenz eines Schadens oder Nachteils besteht)
- Der Schaden muss das Opfer persönlich betreffen.
- Der Schaden (das Interesse des Opfers, diesen geltend zu machen) muss legitim also rechtmäßig sein.

#### Der Fehler

Der Fehler ist eine Handlung, Unterlassung, Fahrlässigkeit oder rechtswidriges Verhalten und kann definiert werden als jede bewusste oder unbewusste Missachtung der gesetzlichen Vorschriften oder der Verhaltensregeln, die mit der Sorgfalt „eines guten Familienvaters“ zu befolgen sind. Das Verhalten mit der Sorgfalt „eines guten Familienvaters“ bedeutet, sich zu verhalten wie eine normal umsichtige und gewissenhafte Person sich normalerweise unter den gegebenen Umständen verhalten würde.

#### Der kausale Zusammenhang

Damit dem Verursacher eines Schadens eine Haftung zugewiesen werden kann, muss der Kläger (in der Regel das Opfer des Schadens) nicht nur die Existenz eines Fehlers und eines Schadens beweisen, sondern auch den Zusammenhang zwischen diesen beiden. Der Schaden muss die Folge des Fehlers sein. Der Fehler muss eine notwendige Voraussetzung für das Entstehen eines Schadens sein. Ohne den Fehler wäre der Schaden nicht eingetreten oder zumindest nicht so, wie er eingetreten ist.

Der Verwalter einer VoG könnte durch einen von ihm begangenen Fehler einem Dritten Schaden zufügen, mit dem weder er persönlich noch in seiner Eigenschaft als Verwalter noch die VoG einen Vertrag abgeschlossen hat. Zum Beispiel könnten durch den von einem Verwalter zu verantwortenden mangelhaften Unterhalt des von der VoG bzw. deren Mitglieder genutzten Materials (Sportgeräte, Fahrzeuge, ...) zufällig vorbeikommende Passanten verletzt werden.

### Die Vertragshaftung

Die Vertragshaftung ist die Haftpflicht, die einem Vertragspartner aufgrund der Verpflichtungen, die er im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Vereinbarung übernommen hat, obliegt.

<sup>50</sup> Auszüge aus der Broschüre ASSOCI'ACTIF, Guide pour un management actif de votre ASBL, Roland Rosoux, Olivier Binet, Christophe Boeraeve, veröffentlicht durch die ASBL Besace, Bruxelles 2017 [https://sites.uclouvain.be/reso/opac\\_css/index.php?lvl=notice\\_display&id=594343](https://sites.uclouvain.be/reso/opac_css/index.php?lvl=notice_display&id=594343), Übersetzung Ethias-Versicherung

Gemäß Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gilt: Vereinbarungen, die gesetzlich geschlossen worden sind, gelten als Gesetz für diejenigen, die sie getroffen haben. Sie können nur mit ihrer gegenseitigen Zustimmung oder aus den vom Gesetz erlaubten Gründen widerrufen werden. Sie müssen gutgläubig erfüllt werden.

Die Verletzung einer vertraglichen Pflicht (= Fehler), der dem Vertragspartner einen Schaden zufügt, führt zur vertraglichen Haftung.

Der Verwalter, selbst wenn dieser für seine Tätigkeit als Verwalter nicht entlohnt wird, steht in einem Vertragsverhältnis zur VoG. Handlungen oder Unterlassungen des Verwalters führen meistens auch zur Verantwortung der VoG gegenüber den Geschädigten. Das zum Beispiel vom Verwalter zu verantwortende nicht gewartete Material fügt Dritten oder womöglich auch Mitgliedern einen Schaden zu. Die VoG ist gegenüber diesen Dritten zum Schadensersatz verpflichtet, könnte aber versuchen, die Folgen der eigenen Haftungspflicht gegenüber dem Dritten oder den Mitgliedern anschließend beim Verwalter geltend zu machen und diesen in Regress zu nehmen.

## Haftungsgrundsätze laut Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV)

### Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften persönlich nicht gegenüber Dritten für die Verpflichtungen, die die VoG eingetht:

*„Die VoG ist eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, deren Mitglieder in dieser Eigenschaft nicht für die von der Vereinigung eingegangenen Verpflichtungen haften.“* (Art. 9:1 GGV).

### Haftung der Verwalter

Grundsätzlich haften die Verwalter ebenfalls **nicht** persönlich gegenüber Dritten für die Verpflichtungen, die die VoG eingetht:

*„Juristische Personen handeln durch ihre Organe, deren Befugnisse durch vorliegendes Gesetzbuch, durch die Zielsetzung und durch die Satzung bestimmt werden. Die Mitglieder dieser Organe sind für die Verbindlichkeiten der juristischen Person nicht persönlich haftbar.“* (Art. 2:49 GGV)

Allerdings müssen die Verwalter ihren Auftrag sorgfältig ausüben, da sie von den Mitgliedern im Rahmen der Generalversammlung das Vertrauen erhalten haben, die Geschicke der VoG zu leiten.

**Gegenüber der VoG** haften die Verwalter (sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftrag-

ten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben) für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Sofern das Verhältnis zwischen Verwalter und VoG vertraglicher Natur ist, handelt es sich um eine vertragliche Haftung (Artikel 2:56 GGV). Hat der Verwalter zum Beispiel ein für die VoG offensichtlich ruinöses Geschäft abgeschlossen, ist die VoG zwar verpflichtet, diese Verpflichtung zu erfüllen, kann sich aber gegen den Verwalter wenden, um den durch dessen Fehlverhalten entstandenen Schaden wiederzuerlangen.

**Gegenüber Dritten** haften die vorstehend genannten Personen direkt nur, soweit der begangene Fehler außervertraglicher Natur ist (Artikel 2:56 GGV).

*Die Verwalter (sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben) sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können* (Artikel 2:56 GGV). Im Streitfall kommt es zu einer Einzelfallentscheidung des Gerichts, das unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls urteilt.

### Verbot der Haftungsbeschränkung

Die Satzung kann die Verwalter nicht von ihrer Haftung gegenüber der VoG oder Dritten befreien (vgl. Art. 2:58 Abs. 1 GGV)<sup>51</sup>. Beschränkungen der vertraglichen Haftung oder gesetzliche Bestimmungen, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, sind verboten. Personen, die ein Verwaltermandat einer VoG annehmen, gehen somit mögliche persönliche Haftungsrisiken ein. Im Gegenzug ist die Haftung der Verwalter gegenüber der VoG und Dritten, mit einigen Ausnahmen, gesetzlich begrenzt (Art. 2:57 GGV).

### Gesamtschuldnerische Haftung: Prinzip

Grundsätzlich haftet man nur für die Fehler, die man persönlich begangen hat. Da der Verwaltungsrat einer VoG laut Art. 9:5 GGV immer ein aus mindestens drei Verwaltern zusammengesetztes Kollegium ist (es sei denn, die VoG hat nur zwei Mitglieder), haften die Verwalter allerdings gesamtschuldnerisch (solidarisch) für die Beschlüsse und Verstöße dieses Kollegiums (Art. 2:56 GGV).

Dies bedeutet, dass jeder Verwalter in voller Höhe für den Schaden haftet, der sich aus einem Beschluss oder Fehler des Verwaltungsrats ergibt, dem er angehört und sich der Geschädigte zwecks Schadensersatzes an gleich welchen Verwalter für

die Gesamtheit des Schadens halten kann. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Haftung für Fehler in der Ausführung des Mandats als Verwalter nur gegenüber der VoG gilt; gegenüber Dritten haftet der Verwalter nur für außervertragliche Fehler, die nicht im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats als Verwalter stehen.

### Ausnahmeregel zur gesamtschuldnerischen Haftung

Die gesamtschuldnerische Haftung ist nicht absolut, da die Verwalter von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie **nicht** mitgewirkt haben, **befreit sind**, wenn sie die Fehler dem Verwaltungsrat und allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats angezeigt haben. Diese Anzeige wird zusammen mit den diesbezüglichen Besprechungen im Protokoll aufgenommen (Art. 2:56, Absatz 3 GGV).

Die Verwalter, die Kenntnis eines Fehlers (egal ob Handlung oder Unterlassung) eines oder mehrerer anderer Verwalter erlangen, der zu einer gesamtschuldnerischen Haftung aller Verwalter führen kann (z. B. die Zuerkennung eines Vermögensvorteils zugunsten eines der Mitglieder oder anderen Verwalter, die Unterzeichnung eines Mietvertrags zu Mietpreisen, die die Vereinigung nicht zahlen kann), haben ein Interesse daran, diesen Fehler umgehend dem Verwaltungsrat und allen anderen Verwaltern anzuzeigen, sodass geeignete Entscheidungen gefällt und Maßnahmen getroffen werden können, um (weiteren) Schaden von der VoG oder Dritten abzuwenden oder bereits eintretenden Schaden zu mindern. Diese Mitteilung sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

## Haftung von (Gründungs-)Mitgliedern während der Gründungsphase

Mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die sie im Namen der VoG in Gründung, aber **vor** deren Gründung eingegangen sind, gehen die Mitglieder keine persönliche Verpflichtung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung ein. Diese Haftung entfällt, wenn die VoG binnen zwei Jahren ab Entstehen dieser Verpflichtung Rechtspersönlichkeit erlangt (d. h. gegründet wird gefolgt von den Veröffentlichungspflichten) und diese Verbindlichkeiten binnen drei Monaten nach Erlangung der Rechtspersönlichkeit übernimmt (Art. 2:2 GGV).

Diese mögliche Haftung gilt im Übrigen für gleich welche Person (nicht nur Gründungsmitglieder oder künftige Mitglieder), die im Namen einer in Gründung befindlichen VoG in irgendeiner Eigenschaft Verbindlichkeiten eingetht.

Es ist daher wichtig, sofort nach der Gründung die im Namen der VoG in Gründung eingegangenen

Verbindlichkeiten zu übernehmen, vorausgesetzt natürlich, dass die Gründungsmitglieder mit diesen Verbindlichkeiten einverstanden sind.

Ein Mitglied kann ebenfalls haftbar gemacht werden für Verbindlichkeiten, die im Namen der VoG in Gründung eingegangen wurden, wenn er es unterlassen hat, Dritte darüber zu informieren, dass er im Namen der Vereinigung in Gründung handelt. Deshalb ist die Verpflichtung umso wichtiger, bei allen Korrespondenzen, die eine VoG in Gründung betreffen, den Hinweis zu geben: *“VoG in Gründung”* und hinter dem Namen des Unterzeichners der Korrespondenz zu vermerken, dass man im Auftrag der zukünftigen VoG handelt.

## Haftung bei geschuldeten Steuern (MwSt. und Berufssteuervorabzug) oder Sozialversicherungsbeiträgen<sup>52</sup>

Die Verwalter einer VoG sind und bleiben einer besonderen Haftung für nicht bezahlte Sozialversicherungsbeiträge, Mehrwertsteuer und Berufssteuervorabzug unterworfen (Art. XX.226 des Wirtschaftsgesetzbuchs, Art. 442quater des Rundschriftens CIR '92 und Art. 93undecies C des Mehrwertsteuergesetzes -art. XX.226 du CDE, art. 442quater du CIR '92 et art.93undecies C du Code TVA).

Der oder die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung der VoG beauftragten Personen können gesamtschuldnerisch für die Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Mehrwertsteuer und Berufssteuervorabzug haftbar gemacht werden, wenn der Verstoß auf Fehler in der Verwaltung oder Geschäftsführung der VoG zurückgeführt werden kann.

## Gesetzliche Haftungsbeschränkung: die zivilrechtliche (finanzielle) Haftung der Verwalter ist begrenzt in Funktion der jeweiligen finanziellen Situation der VoG

Art. 2:57 GGV verfügt eine **gesetzliche Haftungsbeschränkung** für die Verwalter der VoGs (sowie für die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer VoG tatsächlich auszuüben). Die Haftungsbeschränkung greift allerdings nicht, d. h. der Verwalter haftet in der Höhe unbegrenzt in einigen besonders schweren Fällen.

### Grundsätzliche gesetzliche Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Verwalter

<sup>51</sup> L'impact du CSA sur votre ASBL, Irene Tromp, février 12, 2020, [https://bofidi.eu/fr/\\_\\_\\_trashed-2/](https://bofidi.eu/fr/___trashed-2/)

<sup>52</sup> H. Weynand, Steuerbüro Weynand & Partner

- für Fehler in der Ausführung ihres Mandats, sowie
- für außervertragliche Fehler gegenüber Dritten, sowie
- für jegliche andere Schadenshaftung aufgrund des GGV oder anderer Gesetze und Verordnungen, sowie
- für die Haftung wegen ungenügender Masse im Konkursfall im Sinne von Artikel XX.227 des Wirtschaftsgesetzbuches (diese besondere Haftung greift allerdings nicht für Verwalter von VoGs mit vereinfachter Buchführung)<sup>53</sup>

ist begrenzt und steht in Korrelation zur Größe einer VoG (Art. 2:57 GGV). Als Basis dient der durchschnittliche Jahresumsatz (ohne MwSt.) und die Bilanzsumme der drei letzten Geschäftsjahre. Für VoGs **mit vereinfachter Buchhaltung** ist unter Umsatz der Betrag der gewöhnlichen Einnahmen zu verstehen, einmalige Einnahmen ausgenommen, und unter Bilanzsumme der höchste der beiden Beträge, die unter Vermögenswerten beziehungsweise Schulden verbucht sind.

Hypothese 1:

Die Haftung ist begrenzt auf 125.000 EUR, wenn

- Umsatz < 350.000 EUR und
- Bilanzsumme < 175.000 EUR.

Hypothese 2:

Die Haftung ist begrenzt auf 250.000 EUR, wenn

- Hypothese 1 nicht zutrifft und
- Umsatz < 700.000 EUR und
- Bilanzsumme < 350.000 EUR.

Hypothese 3:

Die Haftung ist begrenzt auf 1 Million EUR, wenn

- Hypothesen 1 und 2 nicht zutreffen und
- nicht mehr als eine der folgenden Obergrenzen erreicht oder überschritten ist:
  - > Umsatz 9 Millionen EUR
  - > Bilanzsumme 4,5 Millionen EUR

Hypothese 4:

Die Haftung ist begrenzt auf 3 Millionen EUR, wenn

- Hypothesen 1 - 3 nicht zutreffen und,
- die Obergrenzen aus Hypothese 3 überschritten, die Obergrenzen aus Hypothese 5 aber nicht erreicht sind.

Hypothese 5:

Die Haftung ist begrenzt auf 12 Millionen EUR, wenn

- Hypothesen 1 - 4 nicht zutreffen und,
- mindestens eine der folgenden Obergrenzen erreicht oder überschritten ist:
  - > Umsatz 50 Millionen EUR
  - > Bilanzsumme 43 Millionen EUR

**Die Haftungsbegrenzungen greifen allerdings nicht** (Art. 2:57 §3 GGV) bei:

- schwerwiegenden Fehlern;
- Betrug und vorsätzlichen Fehlern;
- leichten Fehlern mit Gewohnheitscharakter;
- Haftung für Zahlungsrückstände in Steuerangelegenheiten gemäß Artikel 442quater und 458 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Artikel 73sexies und 93undeciesC des Mehrwertsteuergesetzbuches;
- Haftung der Verwalter für Sozialschulden gegenüber dem LSS (Artikel XX.226 Wirtschaftsgesetzbuch).

Die Haftungsgrenze gilt sowohl gegenüber der VoG als auch gegenüber Dritten, ob der Haftungsklagegrund vertraglich oder außervertraglich ist. Die Höchstbeträge gelten für alle Verwalter und für alle Haftungsgründe insgesamt. Sie sind pro Sachverhalt beziehungsweise pro Gesamtheit von Sachverhalten, die zu Haftungsansprüchen führen können, anwendbar, unabhängig von der Anzahl Kläger oder Klagen.

Es sind nicht erlaubt und gelten als nichtig:

- weitergehende Haftungsbeschränkungen;
- im Vorfeld erteilte Haftungsausschlüsse oder Haftungsgarantien.

Die laut Art. XX.225 Wirtschaftsgesetzbuch bei Insolvenz eines Unternehmens (VoGs sind Unternehmen im Sinne des Gesetzes) und mangels Masse vorgesehene mögliche Haftung der Verwalter für die Gesamtheit oder einen Teil der Sozialschulden in Höhe des Mangels an Masse, wenn erwiesen ist, dass ein offensichtlich grobes Verschulden ihrerseits zum Konkurs beigetragen hat, greift nicht für **VoGs mit vereinfachter Buchhaltung**.

### Fortbestand der Vereinigung

Wenn schwerwiegende und übereinstimmende Fakten den Fortbestand der Vereinigung gefährden, ist der Verwaltungsrat angehalten, Maßnahmen zu ergreifen, die die Fortführung der Aktivitäten für mindestens 12 Monate sichern. (Art. 2:52 GGV). Die Verwalter müssen sich demnach ständig „kümmern“. Sollte die VoG zum Beispiel in eine finanziell gravierende Schiefelage geraten, die es ihr nicht oder nicht mehr erlaubt, ihren Verpflichtungen nachzukommen, muss der Verwaltungsrat so

schnell wie möglich zusammenkommen, um geeignete Maßnahme zu beschließen und zu ergreifen bis hin, gegebenenfalls, zur Auflösung und Liquidation der VoG.

### Ist ein Ehrenamtlicher haftbar?

Aufgrund des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen, der die verschuldungsunabhängige Haftung zu Lasten der Vereinigung regelt (ähnlich wie der Artikel 1384 Zivilgesetzbuch für die Auftraggeber) ist die VoG für die Fehler einer ihrer Freiwilligen in jedem Fall haftbar, unabhängig davon, ob ein Abhängigkeitsverhältnis besteht oder nicht.

Wie der Regress gegen den entlohnten Arbeitnehmer, ist auch der eventuelle Regress gegen einen Freiwilligen aufgrund der Haftungsbefreiung, auf die er laut dem Gesetz über die Freiwilligen für sein gelegentliches leichtes Verschulden Anspruch hat, weitgehend eingeschränkt.

Ein ehrenamtlich tätiger Verwalter einer VoG bleibt

gleichwohl weiterhin für korrekte Ausübung seines Mandats als Verwalter verantwortlich und muss sein Verwaltermandat wie ein normal umsichtiger und vorsichtiger Verwalter in der gleichen Situation ausüben. Die vorstehend angeführte Haftungsbefreiung aus dem Gesetz über die Rechte der Freiwilligen greift allenfalls für leichte Fehler, die der ehrenamtlich tätige Verwalter anlässlich einer Aktivität der VoG begeht (zum Beispiel setzt er bei einer Veranstaltung versehentlich auf die Brille eines Gastes, die daraufhin zerbricht; für diesen Fall haftet die VoG, die sich entsprechend versichern kann). Dieser Fehler ist allerdings nicht in Verbindung zur guten Ausführung des Mandats zur Leitung und Geschäftsführung der VoG zu setzen, für die o.a. Haftungsgrundsätze bleiben.

### Sind die Haftungsrisiken versicherbar?

Haftungsrisiken sind versicherbar. Es bietet sich daher an, nicht nur die Haftung der ehrenamtlichen Helfer der VoG zu versichern, sondern ebenfalls die zivilrechtliche Haftung ihrer Verwalter.

<sup>53</sup> Die Kriterien für die vereinfachte Buchhaltung sind in Kapitel 8 nachzulesen "Von der Kleinst-VoG zu einer großen VoG"



14

Sie haben noch Fragen?  
Dann besuchen  
Sie unsere Webseite

In der vorliegenden Broschüre können nicht alle Aspekte angesprochen werden. Viele Themen hängen wiederum mit anderen Themen zusammen, die in dieser Broschüre nicht behandelt sind.

Viele Dinge ändern sich im Laufe der Zeit. Bitte besuchen Sie unsere Webseite Ostbelgienlive<sup>54</sup>, um aktuelle Informationen und Veranstaltungshinweise zu erhalten.

## FAQs – Häufig gestellte Fragen

14.1

Wie geht das mit der Entschädigung für ehrenamtliche Arbeit? Wie funktioniert die Online-Steuererklärung der juristischen Person (VoG) via BIZTAX? Was bedeutet Spendenabzugsfähigkeit? Welche Möglichkeiten bietet das Europäische Solidaritätskorps? Muss ich ein Mitgliederregister führen? Ist

eine Vereinbarung über ehrenamtliches Engagement sinnvoll?

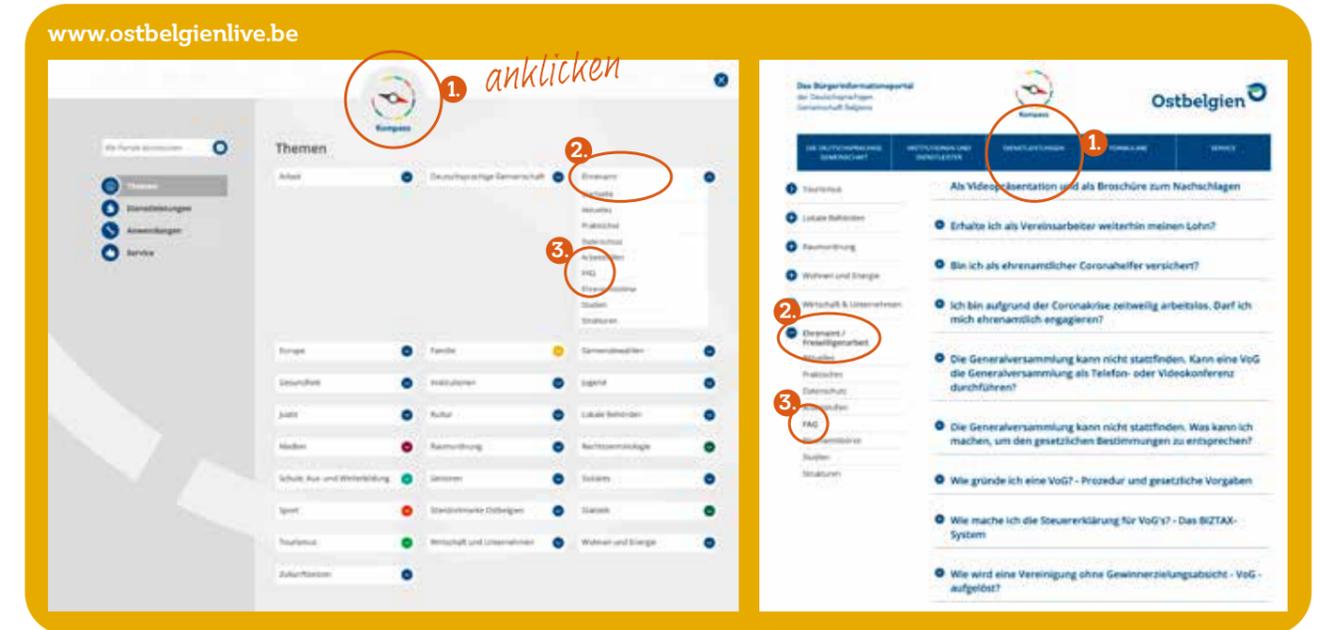
Fragen, Fragen, Fragen ... auf die Sie auf unserer Webseite beim Punkt „FAQ“ die Antworten finden<sup>55</sup>. Diese Rubrik wird ständig erweitert.

## Unsere Ehrenamtsbibliothek

14.2

Sie suchen nach guten Beispielen für Freiwilligenarbeit? Sie interessieren sich für Konzepte rund um das Thema Ehrenamt? Sie suchen nach praktischen Tipps für die Vorstandsarbeit? Dann stöbern Sie doch mal in unserem Linkverzeichnis, das wir auf unserer Webseite<sup>56</sup> für Sie bereitgestellt haben.

In einer Exceltabelle haben wir für Sie interessante Dokumente und Links zusammengestellt. Die Liste wird regelmäßig erweitert. Und wenn Sie die Papierversion bevorzugen, dann stehen Ihnen die Dokumente bei der Servicestelle Ehrenamt im Ministerium zur Verfügung.



<sup>54</sup> [www.ostbelgienlive.be/ehrenamt](http://www.ostbelgienlive.be/ehrenamt)

<sup>55</sup> FAQ - <http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6073/>

<sup>56</sup> Arbeitshilfen - <http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6072/>



## Nützliche Adressen

### Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Servicestelle Ehrenamt

Freiwilligenarbeit in Ostbelgien  
Gospertstraße 1, 4700 Eupen  
ehrenamt@dgov.be  
[www.ostbelgienlive.be/ehrenamt](http://www.ostbelgienlive.be/ehrenamt)

### European Volunteer Centre - CEV

Freiwilligenarbeit in Europa  
CEV Secretariat  
Avenue des Arts 7/8 (Mundo Madou)  
1210 Brussels - Belgium  
+32 (0)474 06 43 53  
<https://www.europeanvolunteercentre.org>

### Fondation Roi Baudouin - König-Baudouin-Stiftung

Stiftung zur Unterstützung Ihres Bürgerschaftlichen Engagements in Belgien  
rue Brederode 21, 1000 Bruxelles  
info@kbs-frb.be  
<https://www.kbs-frb.be/fr>

### Vlaams Steunpunt Vrijwilligerwerk VZW

Freiwilligenarbeit in Flandern  
+32 (0)3 218 59 01  
Amerikalei 164 B1, 2000 Antwerpen  
info@vsvw.be  
[www.vlaanderenvrijwilligt.be](http://www.vlaanderenvrijwilligt.be)

### Plateforme francophone du Volontariat

Freiwilligenarbeit in der Wallonie  
Generelle E-Mail-Adresse [info@levolontariat.be](mailto:info@levolontariat.be)  
Generelle Telefonnummer +32 (0)2 512 01 12  
<http://www.levolontariat.be>  
Antenne Brüssel  
Rue Royale, 11 - 1000 Bruxelles  
Antenne Namur  
Place l'Ilon, 13 - 5000 Namur

### Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft

EU-Förderprogramme,  
Europäisches Solidaritätskorps  
Brauereihof 2, B-4700 Eupen  
info@jugendbuero.be  
<http://www.jugendbuero.be/>

### Ländlichen Gilden

Ehrenamt und Dorfentwicklung im Ländlichen Raum Ostbelgiens  
Malmedyer Straße 63, 4780 St. Vith  
gerd.bruls@bauernbund.be  
<http://www.laendlichegilden.be>

### Leitverband des Ostbelgischen Sports - LOS

Bellmerin 46-48  
4700 Eupen  
kontakt@los-ostbelgien.be  
+32 (0)472 691 104  
<http://www.los-ostbelgien.be/>

### Unternehmensgericht

Rathausplatz 4  
4700 Eupen  
+32 (0)87 291 542  
(Register der juristischen Personen)  
<https://www.tribunaux-rechtbanken.be/de>  
(dann auf "Gerichte Eupen" klicken und dann auf Unternehmensgericht)

### Belgische Nationalbank – Bilanzzentrale

boulevard de Berlaimont, 1000 Bruxelles  
info@nbb.be  
+32 (0)2 221 21 11  
<https://www.nbb.be/de/bilanzzentrale-0>

### Beratergruppe Ehrenamt

Kompetenznetz Freiwilligenmanagement im deutschsprachigen Raum Europas, Weiterbildungs-partner der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Forster Straße 43, 10999 Berlin  
kontakt@bg-ea.de  
<https://www.beratergruppe-ehrenamt.de>



## Quellen / Literaturverzeichnis

**Hinweis:** Wenn sich die nachfolgenden Links nicht direkt im Text öffnen lassen, dann kopieren Sie bitte den Link und fügen Sie ihn in Ihren Webbrowser ein.

### Gesetzliche Grundlagen

- Coordination officieuse du droit des entreprises pour les associations et les fondations [https://justice.belgium.be/sites/default/files/ondernemingsrecht\\_fr.pdf](https://justice.belgium.be/sites/default/files/ondernemingsrecht_fr.pdf)
- 23 MARS 2019. - Code des sociétés et des associations-CSA- [https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&table\\_name=loi&cn=2019032309](https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_name=loi&cn=2019032309)
- 29 AVRIL 2019. - Arrêté royal portant exécution du Code des sociétés et des associations [http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2019042901&table\\_name=loi](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2019042901&table_name=loi)
- 23 MARS 2019. - Loi introduisant le Code des sociétés et des associations et portant des dispositions diverses <http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/2019/03/23/2019040586/justel#LNK0019>
- 3 JUILLET 2005. - Loi relative aux droits des volontaires. [http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2005070359&table\\_name=loi](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2005070359&table_name=loi)
- 3. Juli 2002 – Gesetz über die Rechte der Freiwilligen <https://www.scta.be/malmedyuebersetzungen/downloads/20050703soc.pdf>
- 28 FEVRIER 2013. - Code de droit économique [http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/loi\\_a1.pl?imgcn.x=23&imgcn.y=8&DETAIL=2013022819%2FF&caller=list&row\\_id=1&numero=1&rech=1&cn=2013022819&table\\_name=LOI&nm=2013A11134&la=F&chercher=t&dt=CODE+DE+DROIT+ECONOMIQUE&language=fr&fr=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=loi\\_all&sql=dt+contains+%27CODE%27%2526+%27DE%27%2526+%27DROIT%27%2526+%27ECONOMIQUE%27and+actif+%3D+%27Y%27&tri=dd+AS+RANK+&trier=promulgation#LNK0055](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?imgcn.x=23&imgcn.y=8&DETAIL=2013022819%2FF&caller=list&row_id=1&numero=1&rech=1&cn=2013022819&table_name=LOI&nm=2013A11134&la=F&chercher=t&dt=CODE+DE+DROIT+ECONOMIQUE&language=fr&fr=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=loi_all&sql=dt+contains+%27CODE%27%2526+%27DE%27%2526+%27DROIT%27%2526+%27ECONOMIQUE%27and+actif+%3D+%27Y%27&tri=dd+AS+RANK+&trier=promulgation#LNK0055)
- Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzung Malmedy (ZDDÜ) / Service central de traduction allemande (SCTA) <https://www.scta.be/>

### Literatur / Quellen

- Präsentationen auf der Webseite von UNISOC <https://www.unisoc.be/articles/fr/public/csa-lunisoc-continue-a-informer-le-secteur-a-profit-social>
  - o « Code des sociétés et des associations », Michel Davagle, 09-10-2019
  - o « Liste des modifications à apporter aux statuts », Michel Davagle (La Mise en conformité des statuts aux dispositions du Code des sociétés et des associations)
- L'impact du CSA sur votre ASBL, Irene Tromp, février 12, 2020, [https://bofidi.eu/fr/\\_\\_trashed-2/](https://bofidi.eu/fr/__trashed-2/)
- Le nouveau Code des sociétés et des associations - Quelles conséquences pour les ASBL ?, Sophie Ortega – juriste, CODEF Info, Mars 2019 <https://www.codef.be/wp-content/uploads/2019/04/CODEF-Info-Mars-2019-Code-des-sociétés.pdf>
- David Hannen, Rechtsanwälte Guido ZIANS & Andrea HAAS, St. Vith, <https://www.zians-haas.be/de>
- « Code des sociétés et des associations », M. Davagle, UNISOC et BRUXEO, Octobre 2019 <https://www.unisoc.be/stream/code-des-socits-et-des-associations-michel-davagle>
- Michel Davagle und Andere, Le nouveau visage des ASBL après le 1er mai 2019, Anthemis-Verlag, 2019
- ASSOCI'ACTIF, Guide pour un management actif de votre ASBL, Roland Rosoux, Olivier Binet, Christophe Boeraeve, veröffentlicht durch die ASBL Besace, Bruxelles 2017 [https://sites.uclouvain.be/reso/opac\\_css/index.php?lvl=notice\\_display&id=594343](https://sites.uclouvain.be/reso/opac_css/index.php?lvl=notice_display&id=594343)  
Übersetzung Ethias-Versicherung
- MonASBL Internetplattform zu allen Fragen der Vorstands- und Vereinsarbeit. Sie richtet sich insbesondere an Verantwortliche einer VoG. Die Internetplattform funktioniert über Abonnements, so dass nur einige Artikel komplett für alle Nutzer zu lesen sind. [www.monASBL.be](http://www.monASBL.be)
- L'Association des Etablissements Sportifs. Die „AES“ ist als VoG konstituiert. Sie vertritt die Interessen der Sportzentren der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft und hat einen guten aktuellen Newsletter. <https://www.aes-asbl.be/>

## FACHBERATUNG

- Bernd Hübinger, Rechtsanwalt,  
Kanzlei Matray & Hallet, Lüttich
- Herbert Weynand, Steuerbüro  
Weynand & Partner, Eynatten
- Jacqy Lauffs, Ethias-Versicherung
- Redaktion:  
Dieter Gubbels,  
Ministerium der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft

## Ostbelgien

### VERANTWORTLICHER HERAUSGEBER:

Norbert Heukemes, Generalsekretär,  
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,  
Gospertstraße 1, 4700 Eupen | [www.ostbelgienlive.be](http://www.ostbelgienlive.be) | [info@ostbelgienlive.be](mailto:info@ostbelgienlive.be)  
D/2021/13.694/1 | FbKOM.HN/06.01-01022/21.5

© Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

**Februar 2021**

**Bildnachweise:** AdobeStock:

© detailblick-foto, Asier, cristalov, deagreez, denis vermenko,  
Drobot Dean, Krakenimages.com, kues1, New Africa,  
Pixel-Shot, Prostock-studio

**Layout:** studiodreizehn.be